

HOCHSCHULE DÜSSELDORF
FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

Bachelorthesis zum Thema

**Die rechtliche Situation
unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Deutschland
mit dem Schwerpunkt Bleibeperspektiven**

Erstprüfer:

Dr. jur. Lasse Gundelach

Zweitprüferin:

Prof. Dr. Daniela Haarhuis

Vorgelegt von:

Eike-Henning Hövermann

Matrikelnummer: 706568

Studiengang: Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Wintersemester 2018/19

Düsseldorf, 02.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung.....	5
2 Begriffsklärung und Definition unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)	7
3 Grundlagen des Rechts im Umgang mit UMA.....	8
3.1 Internationales und EU-Recht	8
3.1.1 Genfer Flüchtlingskonvention	8
3.1.2 UN-Kinderrechtskonvention.....	9
3.1.3 EU-Recht.....	10
3.2 Innerstaatliches Recht.....	13
3.2.1 Asylgesetz (AsylG) und Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht.....	13
3.2.2 Jugendhilferecht nach dem SGB VIII	14
4 Bleibeperspektiven.....	23
4.1 Der asylrechtliche Weg	24
4.1.1 Das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 ff. GG	25
4.1.2 Die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG.....	27
4.1.3 Der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG.....	27
4.1.4 Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.....	28
4.2 Der aufenthaltsrechtliche Weg	29
4.2.1 Die Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach § 60a AufenthG.....	30
4.2.2 Die Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach § 25 Abs. 5, § 25a, § 25b und § 104a AufenthG	36
5 Fazit	39
6 Ausblick	42
Literaturverzeichnis.....	44
Erklärung	51

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AKJ	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVwV AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des Bundesministeriums des Innern
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Destatis	Statistisches Bundesamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
o. S.	ohne Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	Unbegleiteter minderjähriger Ausländer
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UNHCR	United Nations High Commissioner of Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gegenüberstellung Art. 6 Dublin II-Verordnung und Art. 8 Dublin III-Verordnung.....	12
Abbildung 2: Königsteiner Schlüssel, Stand: 06.11.2018	18
Abbildung 3: Anschlussmaßnahmen an die reguläre Inobhutnahme von UMA in Deutschland, Angaben in Prozent	20
Abbildung 4: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UMA) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe	22
Abbildung 5: Gründe, das Herkunftsland zu verlassen	25
Abbildung 6: Wichtigste Flüchtlingsrouten in die EU, Januar bis Oktober 2018	26
Abbildung 7: Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Asylverfahren 2017	26

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

1 Einleitung

Im Jahr 2017 waren laut Bericht des UNHCR 68,5 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. 25,4 Millionen von ihnen hatten auf Grund von Verfolgung und Konflikten ihr Heimatland verlassen, 40 Millionen Menschen wurden zu den Binnenvertriebenen gezählt, die innerhalb des Heimatlandes auf der Flucht waren. Dazu kamen 3,1 Millionen Asylsuchende, die im Berichtszeitraum 2017 noch auf den Ausgang ihres Verfahrens warteten. 68,5 Millionen – damit war 2017 rund jeder 110. Mensch der Welt auf der Flucht – gut die Hälfte von ihnen Kinder (53 Prozent). In Deutschland gehen die Zahlen derer, die ankommen und Asyl suchen, zurück: 2016 waren es noch 280.000 Menschen, die in der Bundesrepublik Asyl suchten, 2017 186.644 (vgl. UNHCR 2018, S. 2). 2015, im Jahr der sogenannten Flüchtlingskrise, war die Zahl mit 890.000 eingereisten Asylsuchenden noch einmal deutlich höher (BAMF 2016a, S. 9). Im ersten Quartal 2018 hielt der Abwärtstrend weiter an und die Zahl der Asylsuchenden sank um fast 16 Prozent (vgl. UNHCR 2018, S. 2).

Auch wenn die Zahlen der Asylsuchenden sinken, sind unter den in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Ausländern nach wie vor auch viele Kinder, die unbegleitet nach Deutschland kommen – 22.492 Inobhutnahmen¹ unbegleiteter minderjähriger Ausländer, im Folgenden UMA genannt, wurden im Jahr 2017 in Deutschland gezählt (vgl. AKJ 2018, S. 15). In der vorliegenden Arbeit soll die Situation der UMA hinsichtlich ihrer rechtlichen Situation in Deutschland und weiter hinsichtlich ihrer Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik hin betrachtet werden.

Die Frage nach der rechtlichen Situation und der Bleibeperspektive wird im Rahmen dieser Arbeit in mehreren, aufeinanderfolgenden Schritten beantwortet. Dafür wird zunächst einmal ein Blick auf die grundlegende Situation der Rechte Minderjähriger und der Rechte von Geflüchteten geworfen – auf internationaler, europäischer und schließlich nationaler Ebene. Das Jugendhilferecht, das auf einen nach Deutschland eingereisten UMA ab Betreten des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland wirkt, soll im weiteren Verlauf der Arbeit in weiten Teilen chronologisch, von seiner Aufnahme bis hin zur Weitervermittlung in mögliche erzieherische Hilfen, dargestellt werden. Anhand der Situation von UMA, die kurz vor Erreichen der Volljährigkeit stehen oder diese als junge Volljährige bereits erreicht haben, werden die Vorzüge von Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus kurz erläutert sowie ein Übergang zu der dann immer konkreter werdenden Bleibeperspektive geschaffen. Die Bleibeperspektiven für UMA werden in der Folge anhand zweier Möglichkeiten dargestellt: entlang des asylrechtlichen und entlang des aufenthaltsrechtlichen Weges. Im Rahmen des asylrechtlichen Weges werden die Schutzformen dargestellt, die das BAMF bei Asylantragsstellung prüft sowie deren

¹ 11.101 UMA vorläufig, gemäß §42a SGB VIII, und 11.391 UMA regulär nach unbegleiteter Einreise, gemäß § 42 SGB VIII Abs. 1 Nr. 3, in Obhut genommen (vgl. AKJ 2018, S. 15). Zur Statistik von „vorläufigen“ und „regulären“ Inobhutnahmen und der Problematik von Mehrfachzählungen siehe Kap. 4.

rechtliche Folgen hinsichtlich der zu gewährenden Aufenthaltsdauer bei Bewilligung dargestellt. Im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Wegs wird ein besonderer Fokus auf der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung, also der Duldung nach § 60a AufenthG liegen und die darin enthaltenen Voraussetzungen zum Erhalt der Duldung beschrieben. Im Folgenden wird die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG näher erläutert, ihre Voraussetzungen dargestellt und herausgestellt, inwiefern die Ausbildungsduldung, auch in Verbindung mit der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung § 18a Abs. 1a AufenthG, den Aufenthalt in Deutschland auf längere Sicht sichern kann.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

2 Begriffsklärung und Definition unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)

Vielfach wird in Beiträgen zu aus dem Ausland unbegleitet eingereisten Minderjährigen der Terminus *unbegleiteter minderjähriger Flüchtling*, kurz UMF, verwendet. Da sich die vorliegende Arbeit allerdings am rechtlichen Rahmen, der nach der Einreise unbegleiteter Minderjähriger in die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist, orientiert, soll mit dem in dieser Arbeit gewählten Terminus *unbegleiteter minderjähriger Ausländer*, kurz UMA, der Tatsache Rechnung getragen werden, dass ein, aus dem Ausland nach Deutschland eingereister Mensch, nicht pauschal die Anerkennung eines rechtlich verbindlichen Flüchtlingsstatus² besitzt oder erhält (vgl. González Méndez de Vigo 2016, S. 20) und knüpft „damit formal lediglich an die Staatsangehörigkeit und nicht an die Gründe der Einreise“ (Trenczek 2017, S. 351) an. Die Kritik an der Wahl der Bezeichnung UMA (vgl. BUMF 2015, o. S.), die den Begriff des Flüchtlings ausschließlich auf die rechtliche Definition nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) reduziert und die tatsächliche Erfahrung einer Flucht und die damit verbundene „Schutzbedürftigkeit und Vulnerabilität“ (BUMF 2015, o. S.) des jungen Menschen nicht in den Fokus rückt, wird als durchaus gerechtfertigt angesehen, jedoch nicht als relevant für den rein rechtlich-sachlichen Ansatz der hier vorliegenden Arbeit.

Ein UMA lässt sich wie folgt definieren: Im Sinne des Artikels 116 GG ist Deutscher², wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ausländer ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist (vgl. § 2 AufenthG; Trenczek 2017, S. 351).

Nach einem solchen Umkehrschluss ist auch die Definition der Minderjährigkeit im deutschen Recht geregelt. Minderjährig ist demnach, wer nicht Volljähriger nach §2 BGB ist, also alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. Trenczek 2017, S. 350).

Unbegleitet ist ein Minderjähriger nach Artikel 2 I) der Richtlinie 2011/95/EU, wenn er ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden (vgl. Neundorf 2016, o. S.).

² Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Arbeit nur die männlichen Bezeichnungen verwendet. Alle entsprechenden Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

3 Grundlagen des Rechts im Umgang mit UMA

Im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern kommen verschiedene rechtliche Grundlagen zum Tragen. Im folgenden Kapitel soll im Rahmen eines Überblicks auf einige ausgewählte internationale, EU-bezogene sowie nationale Rechtsgrundlagen eingegangen werden, die für UMA im Rahmen ihres Aufenthalts und hinsichtlich ihrer Bleibeperspektive besonders von Belang sind.

3.1 Internationales und EU-Recht

Internationale Vorgaben, wie beispielsweise die UN-Kinderrechtskonvention, gelten für Staaten, die diese ratifiziert haben, verbindlich und haben somit Ausfluss auf nationales Recht. Bestimmte internationale Vereinbarungen beinhalten damit hinsichtlich UMA die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den in den Vereinbarungen gemachten Vorschriften und Prinzipien im Rahmen der nationalen „Rechts- und Verfahrensvorschriften zum Schutz von Minderjährigen mit Aufenthalt in [ihrem] Hoheitsgebiet“ (BAGLJÄ 2017, S. 9), nachzukommen. In welcher Form und bis zu welchem Grad sich internationale Rechtsvorgaben im nationalen, deutschen Recht wiederfinden, ist nicht das Thema dieser Arbeit und wird daher nicht ausführlich ausgeführt. Vielmehr soll eine kurze Übersicht über einige international geltende Rechte bezüglich des Umgangs mit Minderjährigen geboten werden.

3.1.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert als Flüchtling eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose [Person] infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (Art. 1 A Nr. 2 GFK).

„Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gilt in Deutschland als unmittelbares Bundesrecht (in Kraft seit 1954) und begründet mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung [nach Art. 33 GFK] einen Einreise- und Schutzanspruch für politisch Verfolgte i. S. d. Konvention“ (Trenczek 2017, S. 197).

Die Nichtzurückweisung, das Gebot des Non-Refoulement, „hat den Rang eines völkerrechtlichen Verbots“ (Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI, o. S.). Allerdings ist die Person verpflichtet, die Gründe und Auslöser, für die in der Definition verankerte begründete Furcht vor Verfolgung, darzulegen (vgl. ebd.). Ist dies der Person nicht möglich oder fällt der vorgebrachte Verfolgungsgrund nicht in eine der oben genannten Kategorien nach Art. 1 A Nr. 2 GFK, wird eine Anerkennung als Flüchtling nicht erteilt werden (vgl. ebd., Kap. VI, o. S.).

3.1.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die 1992 in Deutschland in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) (BGBl. II 1992) ist als das wesentliche Instrumentarium internationaler Kinderrechte anzusehen (vgl. Gravelmann 2016, S. 20) deren Gewährleistung nach Art. 2 UN-KRK bei jedem der Hoheitsgewalt des jeweiligen Vertragsstaates unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung zu achten ist. Nach Rücknahme der bis dahin geltenden Vorbehalte gegen die UN-KRK durch die Bundesregierung im Juli 2010, die einer innerstaatlichen Anwendung entgegenstanden, sind seither die Vorgaben der UN-KRK in Deutschland anwendbar (vgl. Cremer 2016, S. 4).

Bezüglich UMA ist Art. 20 Abs. 1 UN-KRK der Konvention von hoher Relevanz, nach dem ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. Die Vertragsstaaten müssen nach Art. 20 Abs. 2 UN-KRK nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die Betreuung des Kindes sicherstellen (vgl. Gravelmann 2016, S. 20). In Artikel 22 geht die UN-KRK gezielt auf Flüchtlingskinder ein und bestimmt, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, angemessenen „Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach der KRK oder nach anderen internationalen Übereinkünften wie bspw. der Genfer Flüchtlingskonvention“ (BAMF 2018b, S. 15) bekommt.

Die Ausrichtung von Maßnahmen bezüglich Kinder und Jugendlicher am Kindeswohl ist in Art. 3 Abs. 1 der Konvention beschrieben. Demnach sind staatliche Akteure in der Pflicht, das Kindeswohl im Verfahrensverlauf vorrangig zu beachten (vgl. Bender 2016, Rn. 23). Weiter beschreibt Art. 3 Abs. 2 UN-KRK, dass zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen durch die jeweiligen Vertragsstaaten zu treffen sind. In Artikel 6 UN-KRK wird das angeborene Recht auf Leben eines jeden Kindes gesichert (Art. 6 Abs. 1 UN-KRK) und dass die Vertragsstaaten das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang sichern (Art. 6 Abs. 2 UN-KRK). Auch der Kindeswille und damit die Beteiligung des Kindes wird in der UN-KRK festgelegt. So heißt es in Art. 12 Abs. 1 UN-KRK: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu ä-

ßern. Weiter ist durch Art. 12 Abs. 2 UN-KRK das Recht des Kindes darauf gesichert, „unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden“ (Maywald 2018, S. 23 f.).

Die UN-KRK wurde zudem noch durch Zusatzprotokolle erweitert, die Kinder in bestimmten Situationen noch einmal besonders schützen sollen. So legt das Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten fest, dass unter 18-Jährige nicht unter Zwang dem Militärdienst zugeführt werden dürfen, sich Minderjährige erst mit 16 Jahren freiwillig zum Militärdienst melden dürfen aber auch dann noch nicht, sondern erst mit 18 Jahren, an kämpferischen Auseinandersetzungen teilnehmen dürfen. Ein weiteres Zusatzprotokoll betrifft den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, verbietet diese Verbrechen und fordert zudem dazu auf, sie zu verfolgen und zu bestrafen. Darüber hinaus wurde ein Individualbeschwerdeverfahren eingeführt, welches Kindern ermöglichen soll, sich beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu beschweren (vgl. UNICEF 2018, o. S.).

3.1.3 EU-Recht

Art. 78 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestimmt die Entwicklung einer gemeinsamen Politik der EU im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 AEUV muss diese Politik mit der GFK im Einklang stehen (vgl. Frings, Domke 2017, S. 23). Hierauf aufbauend wurde das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) geschaffen, das EU-weit „vergleichbare Standards bei der Anerkennung, [...] den Verfahrensrechten, den Aufnahme-[...] und den Rückführungsbedingungen“ (Frings, Domke 2017, S. 23) gewährleisten soll. Zu den rechtlichen Grundlagen des GEAS zählen, neben der Dublin III-Verordnung, deren Relevanz für UMA im weiteren Verlauf dieses Kapitels näher beschrieben wird, verschiedene EU-Richtlinien, die in Deutschland als verbindliches Recht gelten. Die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) bestimmt inhaltliche Aspekte der Flüchtlingsanerkennung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter sowie die Rechtsstellung nach Anerkennung eines der genannten Status. UMA werden in der Qualifikationsrichtlinie konkret in Art. 31 genannt, der in Abs. 1 bestimmt, dass UMA durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden (vgl. BAGLJÄ 2017, S. 11). Weiter bestimmt Art. 31 der Qualifikationsrichtlinie die Art der Unterbringung (Abs. 3), das Zusammenbleiben von Geschwisterkindern (Abs. 4), die Suche nach Familienangehörigen (Abs. 5) und eine angemessene Qualifikation des Betreuungspersonals, dass mit UMA zusammenarbeiten soll (Abs. 6). Die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) bestimmt die „Abläufe und Rechte im Asylverfahren“ (Frings, Domke 2017, S. 23). Die Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) regelt Bedingungen bezüglich Unterbrin-

gung, Haft, Lebensunterhalt, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarkt, Bildung, Bewegungsfreiheit „sowie die Informations- und Beratungsansprüche während des Asylverfahrens“ (ebd.). Für das Recht von UMA ist sie insofern relevant, als dass sie in Art. 24 Abs. 2 eine Reihenfolge zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger vorgibt (siehe auch Art. 31 Abs. 3 2011/95/EU), bei der die Unterbringung bei volljährigen Verwandten ganz oben steht, gefolgt von der bei einer Pflegefamilie und letztlich der Aufnahme in einer geeigneten Einrichtung (vgl. BAGLJÄ 2017, S. 11). Zudem nimmt die Aufnahmerichtlinie in Art. 23 (Minderjährige) deutlich das Kindeswohl in den Blick, das bei Anwendung der Richtlinie vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 2013/33/EU) (vgl. Brinks, Dittmann, Müller 2016, S. 82). Die Rückführungsrichtlinie (2008/115/EU) hat die Aufenthaltsbeendigung im Blick und regelt die damit verbundenen Voraussetzungen sowie Schutzrechte (vgl. Frings, Domke 2017, S. 23).

„Das Dublin-Verfahren ist ein Element des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Es ist der Teil des Asylverfahrens, in dem geprüft wird, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist“ (Informationsverbund Asyl und Migration 2015, o. S.).

Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO besagt, dass bei Abwesenheit eines Familienangehörigen eines seiner Geschwister oder eines Verwandten im Sinne der Absätze 1 und 2 der Verordnung, der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat ist, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Folgt man dem Wortlaut dieser Regelung, könnte sie hinsichtlich der Bleibeperspektive von UMA in Deutschland, die vor ihrer Ankunft in deutschem Hoheitsgebiet bereits einen Antrag auf internationalen Schutz³ gestellt haben, bedeuten, dass diese UMA in das Land des Asylerstantrags rücküberstellt werden müssen. Bei Frings, Domke 2017 wird allerdings betont, dass eine Rücküberstellung aufgrund „eines in einem anderen Dublin-Staat gestellten Asylantrags“ (Frings, Domke 2017, S. 227) nicht zulässig sei. Es wird sich hierbei auf ein Urteil des EuGH vom 6.6.2013 (EuGH C-648/11) zur Dublin II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) bezogen, nachdem der Staat zuständig ist, in dessen Hoheitsgebiet sich der UMA aufhält. So urteilte der EuGH, „dass bei jeder Entscheidung, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 erlassen, das Wohl des Kindes ebenfalls eine vorrangige Erwägung sein muss. Daraus folgt, dass unbegleitete Minderjährige, die in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind, in dem sie den ersten Asylantrag gestellt haben“ (EuGH, Urteil v. 06.06.2013 – C-648/11, juris).

³ Ein Antrag auf internationalen Schutz hat sowohl den Flüchtlingsschutz als auch den subsidiären Schutz inne (vgl. Inforebund Asyl und Migration 2015, o. S.).

<p>Art. 6 Dublin II-Verordnung</p> <p>Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig.</p>	<p>Art. 8 Abs. 4 Dublin III-Verordnung</p> <p>Bei Abwesenheit eines Familienangehörigen eines seiner Geschwister oder eines Verwandten im Sinne der Absätze 1 und 2, ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.</p>
---	--

Abbildung 1: Gegenüberstellung Art. 6 Dublin II-Verordnung und Art. 8 Dublin III-Verordnung (Quelle: Eigene Darstellung)

Aus Abbildung 1 wird deutlich, warum Frings, Domke 2017 die Entscheidung des EuGH auch auf die Dublin III-Verordnung anwendbar sehen. In beiden Artikeln ist die Quintessenz, dass, wenn in keinem Dublin-Staat ein Familienangehöriger oder ein anderweitiger Verwandter aufhältig ist, der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags bzw. Antrags auf internationalen Schutz ist, in dem der UMA seinen Asylantrag bzw. Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Ist in Art. 6 der Dublin II-Verordnung zwar vom Interesse des Minderjährigen, statt des Wohls des Minderjährigen die Rede, bezieht sich die Entscheidung des EuGH dennoch zusätzlich auf das Wohl des Minderjährigen: „Daher hat, obwohl das Interesse des Minderjährigen nur in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 343/2003 ausdrücklich erwähnt wird, Art. 24 Abs. 2 der Charta⁴ in Verbindung mit ihrem Art. 51 Abs. 1 zur Folge, dass bei jeder Entscheidung, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 erlassen, das Wohl des Kindes ebenfalls eine vorrangige Erwägung sein muss“ (EuGH, Urteil vom 06.06.2013 – C-648/11, juris).

Auch Marx 2014 machte hinsichtlich der Dublin III-Verordnung, beziehend auf das EuGH-Urteil, noch einmal deutlich: „Es gilt der primärrechtlich entwickelte Grundsatz, dass Minderjährige nach Möglichkeit nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden dürfen“ (Marx 2014, S. 6).

Die Rückführung eines UMA unter den Bedingungen der Dublin III-Verordnung kommt praktisch also nur bei Familienzusammenführungen, die dem Wohl des Kindes nicht widersprechen (Art. 6 und 8 Dublin III-VO), vor (vgl. Trenczek 2017, S. 200).

⁴ Gemeint ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. EuGH, Urteil v. 06. Juni 2013 – C-648/11, juris).

3.2 Innerstaatliches Recht

Hinsichtlich der in Deutschland geltenden und im Rahmen dieser Arbeit bezüglich UMA relevanten Rechte, sollen im Folgenden das Asyl- und Ausländerrecht sowie das Jugendhilferecht näher beleuchtet werden.

3.2.1 Asylgesetz (AsylG) und Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Das deutsche Asyl- und Ausländerrecht

Das deutsche Asylgesetz und damit das Asylrecht, gilt für Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes, internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU, der den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge umfasst (§ 3 AsylG) oder subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) beantragen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 f. AsylG) und damit einen Asylantrag nach § 13 AsylG stellen. Es dient weiter zur Regelung des Asylverfahrens in Deutschland (vgl. BAGLJÄ 2017, S. 12) und ist zielstaatenbezogen – das Asylgesetz prüft demnach, ob ein Mensch in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden kann, „oder ob ihm dort nicht Verfolgung, ein ernsthafter Schaden, eine Menschenrechtsverletzung oder Gefahr für Leib drohen“ (Hocks, Leuschner 2017, Kap. V, o. S.). Diese Prüfung obliegt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylG dem BAMF (vgl. ebd.).

Das Aufenthaltsgesetz, das das deutsche Ausländerrecht regelt, dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Das heißt „es regelt im Wesentlichen die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland“ (BAGLJÄ 2017, S. 12) sowie Erwerbstätigkeit und Integration (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Hinsichtlich UMA enthält das AufenthG eine äußerst relevante Regelung. Gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG hat sich die zuständige Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. In der Praxis hat dies zur Folge, da die geforderte Übergabe in vielen Fällen nicht möglich ist, dass UMA nur in wenigen Fällen abgeschoben werden können. In diesem Fall erhalten UMA eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung bis zur Volljährigkeit (vgl. Espenhorst, Noske 2016b, S. 64 f.). Weitere Ausführungen zum Asyl- und Ausländerrecht sind in Kap. 4 zu finden.

3.2.2 Jugendhilferecht nach dem SGB VIII

Hinsichtlich der UMA haben laut des elften Berichts der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration „Behörden mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeiten“ (BT-Drucksache 18/10610 v. 09.12.2016, S. 309) besondere Grundsätze in ihrer Arbeit zu beachten. So ist die Kindeswohlprüfung bei Entscheidungen bezüglich Minderjähriger immer mit zu beachten, was zu „einem grundsätzlichen Vorrang kinder- und jugendhilferechtlicher Entscheidungen führt“ (vgl. BAGLÄ 2017, S. 12 f.), es also ein Primat der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich UMA gibt (vgl. Neundorf 2016, o. S.).

Im Allgemeinen sind Minderjährige in Deutschland nach Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG als „autonome Rechtssubjekte“ (Trenczek 2017, S. 144) anzusehen und damit „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (ebd.) – sie sind also Träger des Grundrechts „und verfügen deshalb grundsätzlich nicht anders als Erwachsene über alle Rechte, die sich aus den Freiheits- Gleichheits- oder Verfahrensrechten des Grundgesetzes ableiten lassen“ (ebd.). Das nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG bestehende Wächteramt des Staates „verpflichtet die staatliche Gemeinschaft zu effektiven Schutzmaßnahmen und zum aktiven Tätigwerden im Interesse und zum Schutz des Kindes“ (Trenczek 2017, S. 151) – vor allem dann, wenn die Eltern die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht wahrnehmen können, wie es bei UMA der Fall ist (vgl. Trenczek 2017, S. 197). Da das Kind aber auch, über die Inobhutnahme durch das Jugendamt hinaus, weiterhin ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) hat, wird an dieser Stelle deutlich, welche Verpflichtungen der Staat, in diesem Fall im Gewand der Jugendhilfe, zwar nicht nur, aber eben auch in Bezug auf UMA hat, da das Jugendhilferecht nach § 1 Abs. 1 SGB VIII auf jeden jungen Menschen, „ungeachtet seiner (nationalen) Herkunft“ (Trenczek 2017, S. 197) zutrifft (vgl. Trenczek 2017, S. 197). Zusammen mit der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie bietet das SGB VIII einen rechtlichen Rahmen für die Interessenvertretung von UMA durch das Jugendamt (vgl. Brinks, Dittmann, Müller 2016, S. 82).

3.2.2.1 Die vorläufige Inobhutnahme nach §§ 42a-f SGB VIII

Im Folgenden wird ein Überblick über den Ablauf der vorläufigen Inobhutnahme nach §§ 42a-f SGB VIII gegeben, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. I 2015 S. 1802) in das SGB VIII eingeführt wurde.

Bereits mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes im Jahr 2005 (BGBl. I S. 2729) wird die Berechtigung und Verpflichtung der Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger, die unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, und derer sich weder Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (vgl. SGB VIII Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), durch das Jugendamt im Gesetz verankert (vgl. Neundorf 2016, o. S.). Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Mitgliedern dieser Personengruppe, die „in der Regel auf sich allein gestellt [...] meistens aus einem völlig anderen kulturellen Umfeld [kommend]“ und die „in ihren Heimatländern oder auf der Reise häufig Schlimmes erlebt“ haben, zum „Schutz des Kindeswohls [...] durch die Jugendämter in Obhut zu nehmen sind“ (Kirchhoff 2016, o. S.).

Im Jahr 2015 standen deutsche Jugendämter dann aber vor einer besonderen Herausforderung. Nach Statistik der KJH (Kinder- und Jugendhilfe) gab es in diesem Jahr 42.309 Inobhutnahmen von UMA nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII – dies entsprach einem Anteil von 54,5 Prozent an der Gesamtzahl der Inobhutnahmen (77.645). 35.336 der Inobhutnahmen gingen demnach auf Fälle von Kindeswohlgefährdung oder die Bitte um Obhut durch das Kind oder den Jugendlichen selbst nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2 SGB VIII zurück. Dieser prozentuale Anteil von UMA an der Gesamtzahl der Inobhutnahmen bedeutete eine Verdoppelung der Vorjahres-Prozentwerte: 2014 gab es nach KJH-Statistik 11.642 Inobhutnahmen von UMA, dies entspricht einem Anteil von 24,2 Prozent an der Gesamtzahl der Inobhutnahmen (48.059) in diesem Jahr – die absoluten Zahlen stiegen also mehr als um das 3,5-fache (vgl. AKJ 2016, S. 13). Dieser Anstieg führte dazu, dass die für eine Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zuständigen Jugendämter, „in deren Bereich (...) sich [UMA] vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhielten, dort also behördlich zuerst angetroffen wurden“ (Kirchhoff 2016, o. S.), einer hohen Konzentration von Inobhutnahmen von UMA ausgesetzt waren, was zu einer starken Belastung dieser Jugendämter führte (vgl. BT-Drs. 19/4517, S. 4). Aufgrund dieser Belastungen konnte an manchen Orten „eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen“ (ebd.) nicht mehr gewährleistet werden.

Im 3. Quartal 2015 reagierte der Gesetzgeber auf diese Situation mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1. November 2015 in Kraft trat (BGBl. I 2015, S. 1802). Dieses regelt in erster Linie eine vorläufige Inobhutnahme zum Zwecke einer bundesweiten Verteilung der UMA, durch die, das SGB VIII ergänzenden §§ 42a-f SGB VIII (vgl. Kirchhoff 2016, o. S.). Darüber hinaus wird ab in Kraft treten dieses Gesetzes die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche durch den gleichnamigen § 88a SGB VIII im Sinne der Möglichkeit zur bundesweiten Verteilung nach den §§ 42 a-f SGB VIII neu geregelt (vgl. Kirchhoff 2016, o. S.). Demnach ist für die vorläufige Inobhutnahme der örtliche Träger zuständig, in dessen

Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§88a SGB VIII Abs. 1 Satz 1). Gemeint ist hiermit „der Ort des ‚Aufgriffs‘ des Minderjährigen oder seiner Selbstmeldung“ (BT-Drs. 18/5921, S. 29). Dieses zuständige Jugendamt hat nun UMA nach § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen, „sobald es deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt hat“ (Kirchhoff 2016, o. S.) und das sogenannte Erstscreening (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 18) durchzuführen, „um (...) sicher[zu]stellen, dass die Entscheidung über die Verteilung an dem Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist“ (Kirchhoff 2016, o. S.).

Im Rahmen des Erstscreenings ist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII festzustellen, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde, also ob das Verteilungsverfahren selbst im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde. Hiermit soll Artikel 23 Abs. 1 RL 2013/33/EU berücksichtigt werden, der besagt, dass die Mitgliedsstaaten einen, der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard gewährleisten sollen (vgl. BR-Drs. 349/15, S. 20; Trenczek 2017, S. 358).

Nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist zu überprüfen, ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, um eine Zusammenführung eventuell bereits vor einer möglicherweise anstehenden Verteilung zu realisieren, wobei hierbei durch den § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII „auf die *kurzfristige* [Herv. i. O.] Realisierungsmöglichkeit der Zusammenführung“ (Neundorf 2016, S. 203) als Voraussetzung hingewiesen wird. Ist eine schnelle, im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu realisierende Vereinigung möglich und entspricht diese dem Kindeswohl, gilt dies nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII als Ausschlussgrund für das Verteilungsverfahren (vgl. Kirchhoff 2016, o. S.).

§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gibt weiter vor zu eruieren, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern, die nach § 42b Abs. 5 SGB VIII nicht getrennt werden dürfen (vgl. Kirchhoff 2016, o. S.), erfordert und hat somit den „Schutz der familiären Bindungen (...) im Blick“ (Neundorf 2016, S. 203). Darüber hinaus wird hier auch die Überprüfung der Erfordernis einer gemeinsamen Inobhutnahme mit anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen genannt, zu denen enge soziale Bindungen bestehen, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung notwendig machen können (vgl. Trenczek 2017, S. 358).

Nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII ist im Rahmen des Erstscreenings einzuschätzen, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, „dass Kinder und

Jugendliche mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden“ (Trenczek 2017, S. 358 f.).

3.2.2.1.1 Verteilungsquote und Fristen nach §§ 42a ff. SGB VIII

Steht nach dem Erstscreening nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 SGB VIII dem Verfahren zur Verteilung nach § 42b SGB VIII nichts im Wege, hat das Jugendamt der Erstaufnahme nach § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII der nach Landesrecht für die Verteilung von UMA zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme mitzuteilen – im Rahmen dessen sind auch die Einschätzungen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4 SGB VIII mitzuteilen (§ 42a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Die nach Landesrecht für die Verteilung zuständige Stelle ist dabei meist das Landesjugendamt (vgl. § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Die für die Verteilung zuständige Stelle meldet in der Folge nach § 42a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII den UMA innerhalb von drei Tagen zur Verteilung bzw. den Ausschluss der Verteilung beim Bundesverwaltungsamt an. Das Bundesverwaltungsamt hat nun nach § 42b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines UMA zur Verteilung das zur Aufnahme verpflichtete Land, welches nach der Aufnahmequote nach § 42c Abs. 1 SGB VIII ausgewählt wird, auszuwählen. Vorrangig ist jedoch dasjenige Land, in dem das Jugendamt der Erstaufnahme nach § 42 a SGB VIII liegt. Hat dieses seine Quote bereits erfüllt, wird das nächstgelegene Land ausgewählt (vgl. § 42b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII). Die Aufnahmequote richtet sich dabei bis auf Weiteres nach dem Königsteiner Schlüssel (siehe Abbildung 2), der von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz entsprechend den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet wird (vgl. § 42c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Seit dem 01. November 2015, also seit Einführung der vorläufigen Inobhutnahme, wurden, Stand 02. Januar 2018, insgesamt 16.310 UMA nach dem Verfahren verteilt (BT-Drs. 19/4517, S. 9).

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	13,01651%
Bayern	15,55039%
Berlin	5,09267%
Brandenburg	3,02571%
Bremen	0,95115%
Hamburg	2,55847%
Hessen	7,36424%
Mecklenburg-Vorpommern	2,00161%
Niedersachsen	9,36559%
Nordrhein-Westfalen	21,14355%
Rheinland-Pfalz	4,83466%
Saarland	1,20344%
Sachsen	5,02467%
Sachsen-Anhalt	2,77158%
Schleswig-Holstein	3,41725%
Thüringen	2,67851%

Abbildung 2: Königsteiner Schlüssel, Stand: 06.11.2018 (Quelle: BAMF 2018c)

Final wird dann der UMA durch die zuständige Landesstelle innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (vgl. § 42b SGB VIII Abs. 3 Satz 1) zugewiesen. Mit der Mitteilung der Landesstelle über die Zuweisung des UMA nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII an das Jugendamt, dass den UMA nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen hatte (vgl. § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), endet die vorläufige Inobhutnahme. Die vorläufige Inobhutnahme endet im Übrigen auch dann, wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII) (vgl. Neundorf 2016, S. 204). Die von der Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossenen UMA verbleiben im ursprünglichen Bundesland, ihre Anzahl wird nach § 42c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf die Aufnahmequote nach § 42c Abs. 1 SGB VIII angerechnet. „Zumindest die überlasteten Jugendämter und Bundesländer haben damit einen Anreiz, auf einen zügigen Abschluss des Verteilungsverfahrens hinzuwirken“ (Kirchhoff 2016, o. S.). Gemäß § 42e SGB VIII hat die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag eine jährliche Berichtspflicht über die Situation von UMA in Deutschland.

3.2.2.1.2 Prüfung der Volljährigkeit nach § 42f SGB VIII

Nach § 42f SGB VIII wird der UMA im Falle eines Zweifels auf seine Volljährigkeit geprüft, da er bei Vorherrschen einer solchen nicht unter die Inobhutnahme Minderjähriger fallen würde. In Fällen, in denen im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme von Seiten des Jugendamts von einer Volljährig-

keit des Ausländers ausgegangen wird, kann sich die Perspektive auf einen Verbleib in Deutschland schon in einem sehr frühen Stadium der Ankunft des Ausländers entscheiden. Wie gegen jede amtliche/gerichtliche Entscheidung kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden – jedoch gilt es zu beachten, dass der Widerspruch in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung auf eine Ablehnung oder Beendigung der Inobhutnahme hat (vgl. § 42f Abs. 3 SGB VIII). Um eine aufschiebende Wirkung zu erreichen, muss zugleich ein „Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs“ (Frings, Domke 2017, S. 226) nach § 80 VwGO gestellt werden. Jedoch misst Neundorf 2016 diesem Vorgehen keine Erfolgchancen bei und bezieht sich hierfür auf den Beschluss vom 22.2.2016 des OVG Bremen (OVG Bremen v. 22.2.2016, 1 B 303/15) (vgl. Neundorf 2016, S. 206). Neundorf gibt an, dass die

„Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage (...) bereits nach der früheren Rechtslage unter dem Vorbehalt einer jederzeit möglichen behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung [stand] (da eine volljährige Person nicht in Obhut genommen werden darf, liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung grundsätzlich auch im öffentlichen Interesse)“ (Neundorf 2016, o. S.).

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung aufgrund öffentlichen Interesses ergibt sich aus § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO, nach dem die aufschiebende Wirkung in den Fällen entfällt, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

3.2.2.2 Die reguläre Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, mögliche Anschlussmaßnahmen und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Mit dem Ende der vorläufigen Inobhutnahme nach §§ 42a ff. SGB VIII, werden UMA nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII regulär in Obhut genommen, nach dem das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die reguläre Inobhutnahme endet wiederum mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII), wenn nach wie vor keine Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erfolgen kann (vgl. § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII).

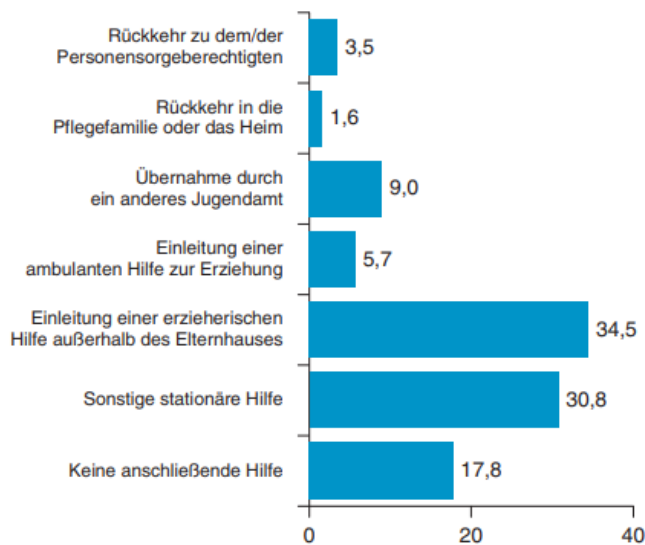


Abbildung 3: Anschlussmaßnahmen an die reguläre Inobhutnahme von UMA in Deutschland, Angaben in Prozent (Quelle: AKJ 2018, S. 18)

Abbildung 3 zeigt, dass im Jahr 2017 nur wenige der UMA nach der regulären Inobhutnahme zu Personensorgeberechtigten vermittelt werden konnten (3,5 %). Der Großteil der UMA fand sich in sogenannten Anschlussmaßnahmen wieder, 34,5 % in erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses. Diese können den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zugeordnet werden, die sich im Falle von UMA auf die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und die Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) beschränken dürften (vgl. AKJ 2018, S. 18). Die Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII wird als zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie definiert. Die Heimerziehung soll gemäß § 34 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten, wenn weder die Rückkehr in die eigene Familie (§ 34 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) oder die Erziehung in einer anderen Familie (§ 34 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) möglich sind. Nach § 34 Satz 3 SGB VIII sind es daher sinnigerweise gerade Jugendliche, die im Rahmen der Heimerziehung auch hinsichtlich Ausbildung, Beschäftigung sowie allgemeiner Lebensführung beraten und unterstützt werden sollen (vgl. Hansbauer, Alt 2016, S. 186).

„Das Erlangen einer sprachlichen Sicherheit und eines Bildungszugangs, die Entwicklung einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive oder Strategie sowie die Klärung anschließender Unterstützungsmöglichkeiten müssen während der Unterstützung durch die Jugendhilfe erreicht werden“ (González Méndez de Vigo, Karpenstein, Schmidt 2017, S. 9).

Im Sinne des oben stehenden Zitats wird viel dafür plädiert, dass die Jugendhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt wird – allein schon um „zuvor [im Rahmen der Jugendhilfe] getätigte(...) Investitionen und die Nachhaltigkeit der bereits geleisteten Hilfe“ (BT-Drs. 19/4517, S. 34) nicht zu gefährden. Gesetzesnorm hierfür ist die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Einem jungen Volljährigen

soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Abs. 1 Satz SGB VIII). In der Formulierung „soll“ steckt die Verpflichtung des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährung pädagogischer Hilfen für junge Volljährige, die die Berücksichtigung der Tatsache beinhaltet, dass die

„individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden“ (Wiesner et al. 2015, Rn. 1a).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Schwelle der Vollendung des 18. Lebensjahres plötzlich zu einer Veränderung des Bedarfs an Unterstützung und Hilfe führt und der, noch einen Tag zuvor Jugendliche, nun das Erwachsenwerden erfolgreich abgeschlossen hat (vgl. AKJ 2017, S. 22). Vielmehr beschreibt der Übergang in die Volljährigkeit eine Zeit aufkommender Fragen existenzieller Natur. Droht die Rückkehr ins Herkunftsland? Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich Ausbildung und Arbeit und wie entwickeln sich somit die Bleibeperspektiven in Deutschland? Ungewissheiten, die den Alltag junger Ausländer dominieren können, weswegen eine Begleitung in dieser Übergangszeit wichtig ist (vgl. Büchner, Hinz 2018, S. 380), auch um Selbstständigkeit und Integration zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 19/4517, S. 34). Dass die Notwendigkeit weiterführender Hilfen nach § 41 SGB VIII für UMA auch genutzt wird, zeigt sich in Abbildung 4, S. 22. Stand 31.12.2017 waren 24.410 ehemalige UMA (junge Volljährige) in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht – ein Jahr zuvor, Stand 30.12.2016, waren es nur 14.259 junge Volljährige. Das Wachstum der Gruppe der jungen Volljährigen ergibt sich aus der logischen Konsequenz, dass viele der 16- und 17-Jährigen UMA, die im ersten Berichtszeitraum des Berichts über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland mit 68 % die größte Altersgruppe von UMA waren (vgl. BT-Drs. 18/11540, S. 5), in der Zwischenzeit erwachsen geworden sind (vgl. BT-Drs. 19/4517, S. 34). Welche Perspektiven sich jungen Volljährigen und denjenigen UMA, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, hinsichtlich der Sicherung ihres Aufenthalts eröffnen, soll im folgenden Kapitel dargestellt werden.

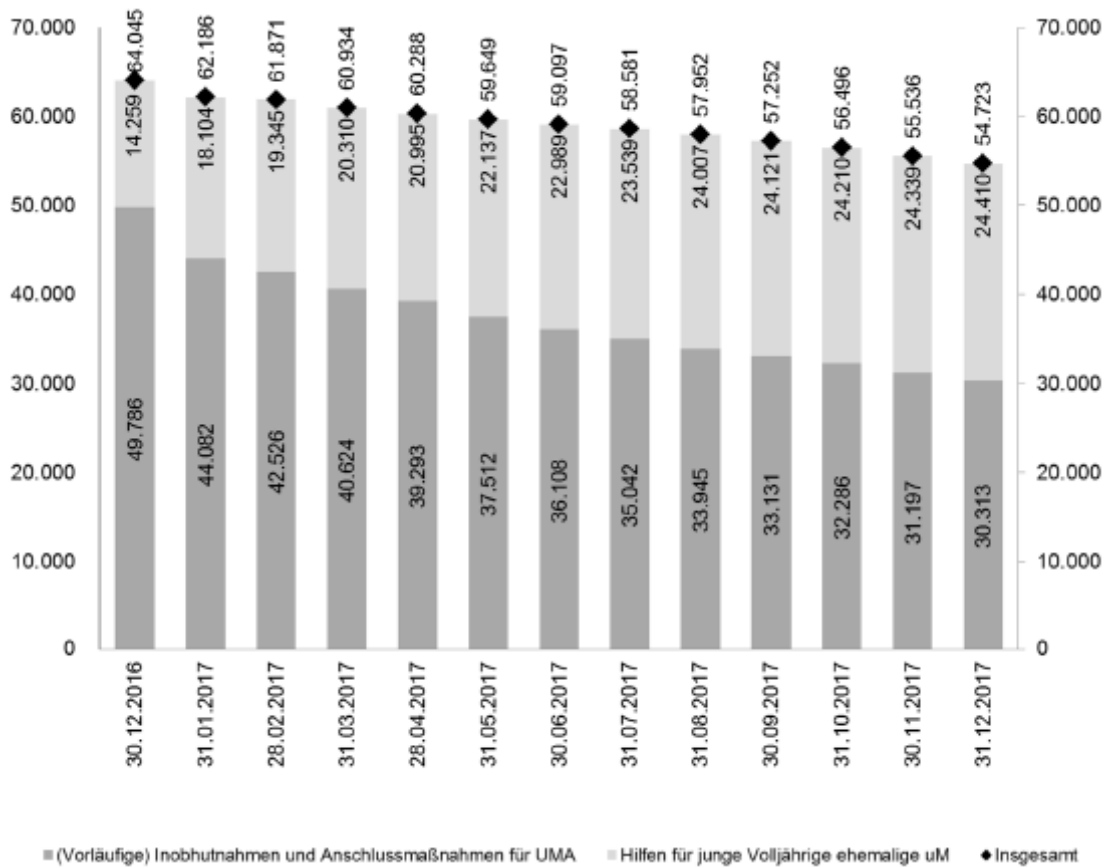


Abbildung 4: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UMA) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: BT-Drs. 19/4517, S. 15)

4 Bleibeperspektiven

Nach dem immensen Anstieg der Inobhutnahmen von UMA im Jahr 2015 (siehe Kap. 3.2.2.1) und einem weiteren leichten Anstieg im Jahr 2016, in dem es 44.935 Inobhutnahmen von UMA gab (vgl. BR 2018, S. 14), gehen diese Zahlen seitdem kontinuierlich zurück (vgl. BR 2018, S. 9). 2017 wurden noch 22.492 Inobhutnahmen von UMA gemeldet. In diesem Jahr wurde allerdings auch die, Ende 2015 eingeführte vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erstmalig sondiert mit aufgeführt, weswegen die Zahlen erstmals separat genannt werden können. Demnach wurden 2017 11.101 UMA vorläufig, gemäß § 42a SGB VIII, und 11.391 UMA regulär nach unbegleiteter Einreise, gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, in Obhut genommen (vgl. AKJ 2018, S. 15).

Bei einer Interpretation dieser Zahlen gilt es allerdings zu beachten, dass es ab 2017 vermehrt zu Mehrfachzählungen gekommen ist, da die Statistik die Fälle von Inobhutnahmen und nicht die von einer Inobhutnahme betroffenen Personen zählt und an eine vorläufige Inobhutnahme (nach §42a SGB VIII) in den meisten Fällen eine reguläre Inobhutnahme (nach §42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) anschließt – in der Statistik können dann zwei Fälle dieselbe Person betreffen. Eine einfache Halbierung der Fallzahlen ist allerdings aus mehreren Gründen nicht möglich. Zum einen fließen nur Inobhutnahmen in das Jahresergebnis mit ein, die auch im entsprechenden Jahr beendet wurden. Auf diese Weise kann sich eine anschließende reguläre Inobhutnahme bei Nichtabschluss im laufenden Jahr in die Statistik des Folgejahres verschieben. Zum anderen endet nicht jede vorläufige Inobhutnahme in eine reguläre, beispielsweise bei einer vorherigen Familienzusammenführung (vgl. Destatis 2018a, S. 4 ff.).

Laut dem aktuellen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vom 20. September 2018, waren Stand 02. Januar 2018 von 54.144 UMA, die zu diesem Zeitpunkt in der Kinder- und Jugendhilfe gezählt wurden, 29.171 Minderjährige und 24.973 junge Volljährige (BT-Drs. 19/4517, S. 9). Fast die Hälfte der sich in der Jugendhilfe aufhaltenden Ausländer sieht sich also der Situation ausgesetzt, für sich möglichst bald Perspektiven schaffen zu müssen, die auf ein eigenständiges Leben ausgerichtet sind – eng verknüpft mit der Bleibeperspektive, die die für eine gelingende Zukunft benötigte Sicherheit bieten kann. Denn: Fällt ab Vollendung des 18. Lebensjahres der Abschiebeschutz weg, der nach § 58 Abs. 1a AufenthG für Minderjährige gilt, muss bis dahin die Sicherung des Aufenthalts geklärt sein, da sonst die Abschiebung droht. Zwei Wege können den Aufenthalt sichern: Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das BAMF die in Kap. 4.1 dargestellten Schutzformen nach dem Asylrecht. Ohne einen Asylantrag oder wenn dieser abgelehnt wurde, kann die Aufenthaltssicherung in Form einer Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz in Frage kommen, deren verschiedene Möglichkeiten in Kap. 4.2 näher erläutert werden (vgl. Huber, Lechner 2017, o. S.).

Wird im Rahmen eines dieser zwei Wege eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, gelten nach 5.0.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des Bundesministeriums des Innern (AVwV AufenthG) die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG grundlegend. Aus diesem Grund werden hier die wesentlichen Inhalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 AufenthG, die für Erteilung und Verlängerung von allen Aufenthaltstiteln Gültigkeit haben (vgl. Samel 2018, Rn. 7) und von denen nur in Ausnahmefällen abgesehen werden darf (vgl. ebd., Rn. 9) voranstehend erklärt und im weiteren Verlauf nicht noch einmal aufgegriffen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird für die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Ein gesicherter Lebensunterhalt wird nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG definiert, nach dem der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert ist, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (vgl. ebd., Rn. 23). Weiter wird die Klärung der Identität sowie, in bestimmten Fällen, der Staatsangehörigkeit gefordert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG), um Zweifel an der vorgegebenen Identität oder Staatsangehörigkeit auszuräumen (vgl. Samel, Rn. 40). Darüber hinaus darf kein Ausweisungsinteresse gegenüber dem Ausländer bestehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Diese Regelung bezieht sich auf die Ausweisungsinteressen nach § 54 AufenthG (vgl. Samel, Rn. 46), die unter anderem vorsätzliche Rechtsverstöße (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 1 f. AufenthG) oder eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) beschreiben, hier aber nicht in voller Ausführlichkeit dargestellt werden können. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG dürfen durch den Aufenthalt keine „Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet“ (Huber 2016, Rn. 8) sein. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG bestimmt schließlich, dass zur Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Passpflicht nach § 3 AufenthG, nach dem ein gültiger Pass oder Passersatz (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) im Besitz des Ausländers sein muss, erfüllt sein muss (vgl. ebd., Rn. 12).

4.1 Der asylrechtliche Weg

Das Asylrecht in Deutschland umfasst im weitesten Sinne das Asylgrundrecht nach § 16a GG, den Flüchtlingsschutz nach §§ 3 ff. AsylG und den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG sowie die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Voraussetzung für die Prüfung dieser durch das BAMF ist ein Asylantrag. Im Gegensatz zum Ausländerrecht, das sich auf alle Ausländer bezieht, die Willens sind, sich in Deutschland aufzuhalten, richtet sich das Asylrecht nur auf die Schutzbedürftigen „zum Zweck ihrer Sicherheit vor Verfolgung o.ä.“ (Dietz 2017, S. 128). „Armut, Arbeits- und Bildungslosigkeit, schlechte[...] persönliche[...] oder wirtschaftliche[...] Perspektiven [,] Kriminalität, Missern-

ten, Hungersnöte[,] Epidemien[,] Bürgerkrieg, Krieg[,] gezielte Verfolgung und Vertreibung“ (ebd.; vgl. Abbildung 5) – all diese Gründe sind für ein Verlassen des Herkunftslandes nachvollziehbar und doch nicht immer relevant, um Asyl in Deutschland zu bekommen, da das Asylrecht prüft, ob eine „Person in spezifischer Weise in Gefahr schwebt“ (ebd.), also schutzbedürftig ist.

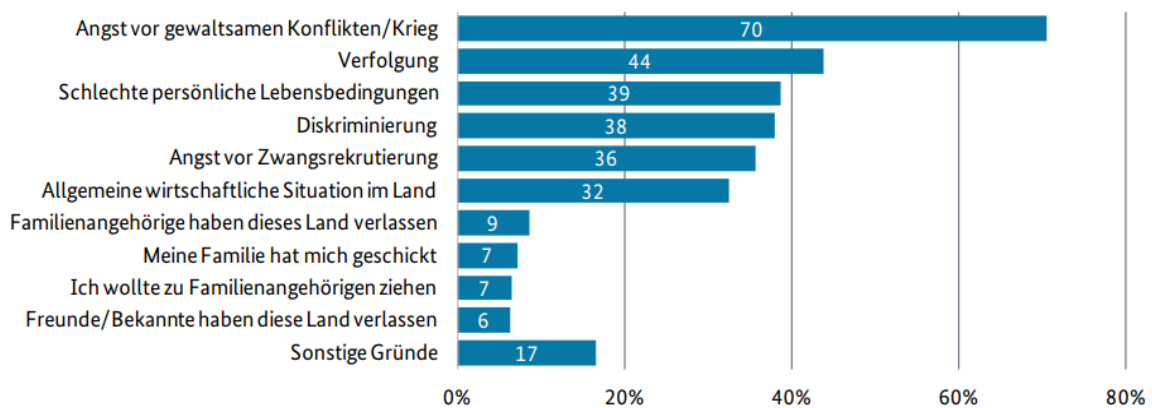


Abbildung 5: Gründe, das Herkunftsland zu verlassen (Quelle: BAMF 2016b, S. 24)

Weiter ist das Asylrecht nicht darauf ausgelegt, Ausländern dauerhaft einen Aufenthalt zu bieten, sondern nur solange, wie Gefahr droht. So besagt § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG bspw., dass die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen sind, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. § 73b Abs. 1 Satz 1 AsylG bezieht sich auf Selbiges hinsichtlich des subsidiären Schutzes, der demnach zu widerrufen ist, wenn die Umstände, die zu dessen Zuerkennung geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (vgl. Dietz 2017, 127 ff.). Im Folgenden werden die Voraussetzungen für das Asylgrundrecht nach § 16a GG, den Flüchtlingsschutz nach §§ 3 ff. AsylG und den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG sowie für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG in Form eines Überblicks näher erläutert.

4.1.1 Das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 ff. GG

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ lautet Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes. Rein dieser Definition folgend wären Menschen, „denen von staatlichen Akteuren innerhalb ihres Herkunftslandes auf Grund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Einstellung, religiösen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (u.a. sexuelle Orientierung) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen“ (Destatis 2017a, o. S.), Asylberechtigte nach diesem Artikel des Grundgesetzes. Infolge des, unter anderen, 1993 eingeführten Artikels 16a Abs. 2 GG, nach dem sich ein Flüchtling nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen kann, wenn er aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Ge-

meinschaften oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist (vgl. Art. 16a Abs. 2 GG), „führt jede Einreise auf dem Landweg unweigerlich dazu, dass man den Anspruch auf das Asylgrundrecht verliert“ (Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI, o. S.). Wie aber die Werte in Abbildung 6 zeigen, führen die Flüchtlingsrouten in Richtung Deutschland über den Landweg. Art. 16a GG unterliegt somit also einer „praktischen Bedeutungslosigkeit“ (Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI, o. S.) wenn ein Ausländer nicht über den Luftweg einreist.

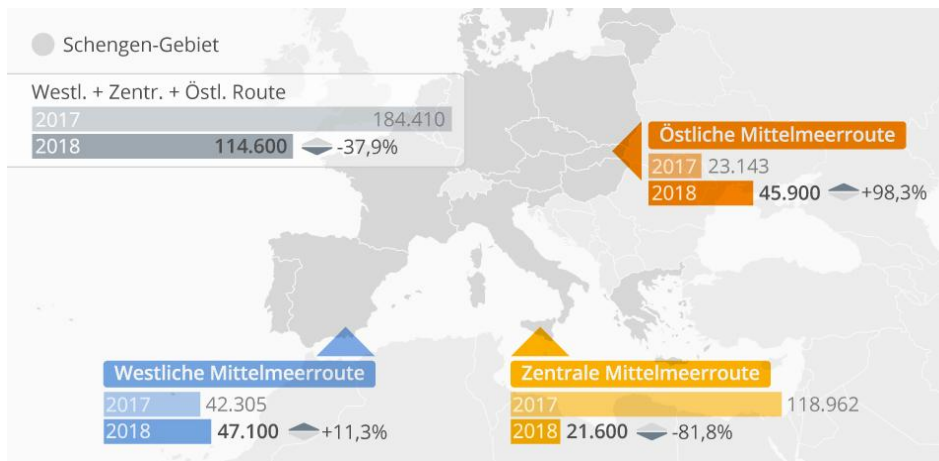


Abbildung 6: Wichtigste Flüchtlingsrouten in die EU, Januar bis Oktober 2018 (Quelle: Statista 2018)

Abbildung 7 beschreibt in der Kategorie *Rechtsstellung als Flüchtling* zusammenfassend die Rechtsstellung nach § 3 AsylG sowie nach Art. 16a GG, wobei letzterer zudem das Familienasyl hinzuge-rechnet ist, nach dem auch Familienangehörige von Schutzberechtigten Asyl erhalten (vgl. BAMF 2018e). Von den 123.909 Entscheidungen aus dem Jahr 2017 entfallen demnach 4.359 (0,7 %) auf die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Familienasyl (vgl. BAMF 2018d, S. 49, Tabelle I - 20).

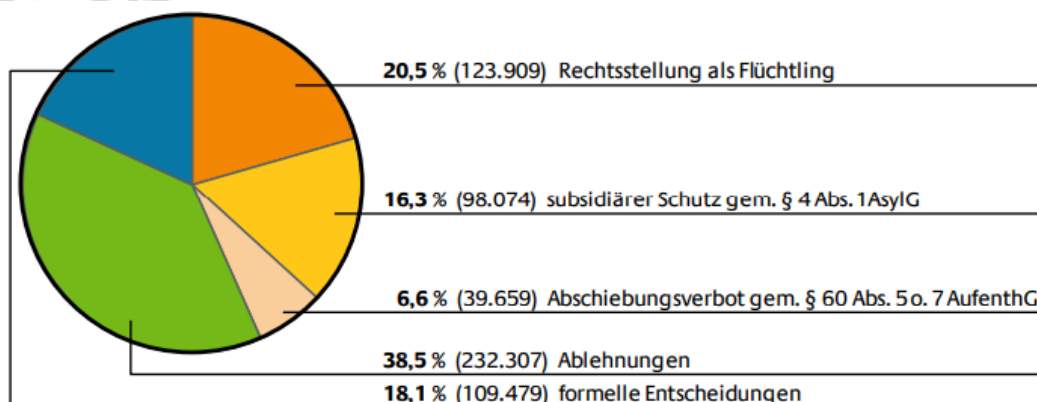


Abbildung 7: Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Asylverfahren 2017 (Quelle: BAMF 2018d, S. 50)

4.1.2 Die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG

§ 3 Abs. 1 AsylG definiert einen Ausländer als Flüchtling, wenn er im Sinne der GFK aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) außerhalb des Landes befindet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) AsylG) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b) AsylG). Eine Person, die die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG im Sinne der GFK zuerkannt bekommen möchte, steht in der Pflicht, ihre begründete Furcht vor Verfolgung nachvollziehbar darzulegen oder im Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG zur Anhörung: *Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen.* Im Rahmen der Prüfung der Furcht vor Verfolgung wird darauf geprüft, ob in Zukunft Verfolgung im Sinne der GFK bei einer Rückkehr des Antragstellers ins Herkunftsland droht (vgl. Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI, o. S.). Es ist dabei zu beachten, dass Verfolgungshandlungen, die nicht gezielt auf Einzelne gerichtet sind oder „allgemeine Ereignisse wie Krieg oder Katastrophen (...) für die Annahme einer Verfolgung nicht“ (Dietz 2017, S. 147) ausreichen. So zählt auch der § 3a Abs. 2 AsylG in den Nummern 1 bis 6 als Verfolgungshandlungen Verhaltensweisen auf, die „willentlich und zielgerichtet“ (ebd.) sind.

Für die Aufenthaltssicherung von UMA können im Speziellen Nachfluchtgründe relevant werden, die sich auf Umstände beziehen, die erst nach Verlassen des Herkunftslandes eingetreten sind. So können sich in der Endphase des Jugendalters Entwicklungen in der Persönlichkeit ergeben, „die eine neue Bewertung einer Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat erforderlich machen“ (Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI o. S.) – denkbar sind hier Entwicklungen politischer, religiöser oder sexueller Art (vgl. ebd.). Wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt, erhält der Ausländer nach § 25 Abs. 2 AufenthG, der den Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 3 Abs. 1 AsylG oder § 4 Abs. 1 AsylG bestimmt, i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, der die Dauer des Aufenthalts bestimmt, für den Zeitraum von drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis zugesprochen (vgl. Dietz 2017, S. 151).

4.1.3 Der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG

2017 wurden 98.074 Personen als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt (vgl. Abbildung 7). Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Im Gegensatz zum Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG geht der subsidiäre Schutz damit nicht von einer Verfolgung individueller Art aus, sondern richtet sich an diejenigen, denen ein von einer Verfolgung unabhängiger ernsthafter Schaden bei Rückkehr ins Herkunftsland droht (vgl. Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI, o. S.). § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 AsylG nennt drei Grundfälle für subsidiäre Schutzberechtigung. Demnach gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Diese Punkte beschreiben, anders als in § 3 Abs. 2 AsylG, nicht die „zielgerichtete Handlung eines Verfolgers“ (Dietz 2017, S. 153), sondern „eine bestimmte Leibes- oder Lebensgefahr [aus der Opferperspektive]“ (ebd.), wozu auch die Gefahren eines Krieges oder Bürgerkrieges zählen (vgl. ebd.). Im Vergleich zur Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG wird bei Zusicherung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre erteilt.

4.1.4 Die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Der sogenannte nationale Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG (vgl. Hocks, Leuschner 2017, Kap. VI, o. S.) wird dann durch das BAMF geprüft, wenn keine der drei vorangegangenen Schutzstatus greifen. Demnach darf nach § 60 Abs. 5 AufenthG ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind selten, da „die Erfüllung der Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Regel bereits den Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz zur Folge hat“ (Espenhorst, Noske 2016a, S. 51). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG kommen dementsgegen häufiger vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gerade Menschen, die einer verletzlichen Gruppe angehören, bspw. „Kinder und Jugendliche sowie physisch und psychisch Erkrankte“ (ebd.), haben die Möglichkeit von § 60 Abs. 7 AufenthG zu profitieren (vgl. ebd.). Liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vor, erhält der Ausländer gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr (vgl. Dietz 2017, S. 164).

4.2 Der aufenthaltsrechtliche Weg

Das deutsche Ausländerrecht wird durch das AufenthG geregelt, welches die Bedingungen für den Aufenthalt, die Einreise, als auch die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers in Deutschland regelt. Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 60a AufenthG die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, also die Duldung eines Ausländers vor, der eigentlich vollziehbar ausreisepflichtig ist. Schon der Ausdruck ‚vorübergehend‘ weist auf den unbedingt zu beachtenden Fakt hin, dass die „Duldung (...) keine dauerhafte Aufenthaltssicherung“ (Hörich 2017, S. 128) darstellt, sie kann aber „zur Aufenthaltsstabilisierung [führen] und (...) Vorstufe einer weiteren Aufenthaltsverfestigung sein“ (ebd.).

In welchen Fällen ist das Anstreben der Aufenthaltssicherung über eine Duldung jedoch ratsam oder eventuell der einzige Weg? Wird bspw. ein Asylantrag nach Ausschöpfen aller Rechtsmöglichkeiten final abgelehnt, wird der Aufenthalt, der bis dahin im Rahmen der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG für die Dauer des Asylverfahrens gestattet war, illegal (vgl. Hörich 2017, S. 121). Es droht die Abschiebung – gerade auch bei jungen Volljährigen, die durch Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr durch den § 58 Abs. 1a AsylG geschützt sind (vgl. ebd., S. 123). In diesen Fällen kann und sollte eine Aufenthaltssicherung über eine Duldung angestrebt werden.

Ein Grund, erst gar keinen Asylantrag zu stellen und ausschließlich über den aufenthaltsrechtlichen Weg zu gehen, kann eine Herkunft des UMA aus einem sicheren Herkunftsstaat⁵ sein. Sichere Herkunftsstaaten werden nach Art. 16a Abs. 3 GG bestimmt und sind demnach Staaten, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG). Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG legt weiter die Vermutung fest, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Dieser steht bei Beantragung eines Asylantrages in der Beweispflicht, „warum in [seinem] Einzelfall entgegen der gesetzlichen Vermutung eine Verfolgung nach den genannten Umständen [des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG] vorliegt“ (Hörich 2017, S. 113). Lässt sich dies nicht beweisen, greift der § 29a Abs. 1 AsylG, nach dem ein Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist (vgl. ebd.). Neben einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG, mit dem auch die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 verwehrt bleibt (vgl. Eichler 2018, S. 14), bestimmt § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in einem solchen Fall zusätzlich, dass die „Erteilung anderer Aufenthaltsrechte (...) ausgeschlossen [ist]“ (Hörich 2017, S. 113).

⁵ Es gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien (vgl. BAMF 2018a).

Daher sollte, gerade im Falle der Herkunft aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat, vor der Stellung eines Asylantrags geprüft werden, ob es eine eindeutige Aussicht auf Erfolg des Antrages gibt (vgl. Trenczek 2017, S. 206).

4.2.1 Die Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach § 60a AufenthG

Stand 31.12.2017 hielten sich laut Statistischem Bundesamt (Destatis) nach Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) 166.740 Ausländer in Deutschland auf (vgl. Destatis 2017b), die nach § 60a AufenthG ausschließlich geduldet waren (vgl. Destatis 2018b, S. 7). Aus § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergibt sich nach 60a.1.0 der AVwV AufenthG die Ermächtigung für die oberste Landesbehörde, eine Abschiebung für maximal sechs Monate auszusetzen – womit eine Schutzgewährung möglich ist, ohne dass eine individuelle Gefährdung vorliegen muss. Dies erweitert den humanitären Schutz. Nach 60a.1.1.1 der AVwV AufenthG kann die Landesbehörde relativ frei einschätzen, welche Gründe für eine Duldung vorliegen. Rechtsfolge einer Duldung ist, dass „der geduldete Aufenthalt nicht strafbar ist“ (Bauer, Dollinger 2018, Rn. 17). Ferner führt sie auch nicht zur Aufhebung der Ausreisepflicht, die nach § 60a Abs. 3 AufenthG unberührt bleibt. Anspruch auf eine Duldung hat nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG derjenige, dessen Abschiebung aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe unmöglich ist (vgl. ebd., Rn. 18). Somit wird auch verhindert, dass sich ein Ausländer in einer solchen Situation „mit einer gesetzlichen Grauzone zufrieden geben muss“ (ebd., Rn. 19).

Im Folgenden sollen nun einige Beispiele einen Überblick verschaffen, welche Gründe in diese Kategorien fallen können.

4.2.1.1 Rechtliche Unmöglichkeiten der Abschiebung

Hinsichtlich rechtlicher Unmöglichkeiten einer Abschiebung gibt das BMI im Rahmen seiner Allgemeinen Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz bezüglich UMA noch einmal ausdrücklich die Beachtung des § 58 Abs. 1a AufenthG vor (vgl. BMI 2017, S. 6). Insbesondere dann, wenn ein UMA volljährig wird, können weitere rechtliche Gründe für ein Aussetzen der Abschiebung vorliegen und relevant werden, bspw. wenn eine Ausländerin schwanger ist, was sich aus dem Zusammenspiel von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, nach dem jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, und Art. 6 GG, nach dem nach Art. 6 Abs. 1 GG die Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung steht und nach Art. 6 Abs. 4 GG jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat sowie Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung

des Privat- und Familienlebens schützt, ergibt. Auch kann eine anstehende Eheschließung ein solcher rechtlicher Grund sein, da Art. 6 Abs. 1 GG „auch das Recht schützt, eine Ehe zu schließen“ (Bauer, Dollinger 2018, Rn. 21) und dieser wiederum bei Aufenthaltsentscheidungen mit einzubeziehen ist (BVerfG v. 04.05.1971 – 1 BvR 636/68, juris) (vgl. Bauer, Dollinger 2018, Rn. 21). Auch die Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch eine Abschiebung, bspw. auch bei psychischen Erkrankungen, und eine daraus resultierende nicht vorhandene Transport- oder Reisefähigkeit eines Ausländers, da „sich sein Gesundheitszustand mithin durch und während des eigentlichen Vorgangs des Reisens wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht“ (Masuch, Gordzielik 2016, Rn. 20), kann eine Unmöglichkeit der Abschiebung auf rechtlicher Ebene begründen. Dies fußt auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der besagt, dass jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat (vgl. ebd.).

4.2.1.2 Tatsächliche Unmöglichkeiten der Abschiebung

Bei einer Unfähigkeit zu Reise und Transport kann es sich aber gleichzeitig auch um eine tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG handeln, wiederum auch bei lebensbedrohenden Krankheiten. Im Falle des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 11. Mai 1992 (13 UE 2608/91, juris) kann auch die Gefahr eines Suizids durch den Abzuschiebenden als tatsächliche Unmöglichkeit gelten (vgl. Masuch, Gordzielik 2016, Rn. 16). Allerdings muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, da nach des § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG vermutet wird, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen (vgl. ebd., Rn. 30). Weitere tatsächliche Gründe für ein Aussetzen der Abschiebung können vorliegen, wenn die Verkehrsverbindung ins Herkunftsland unterbrochen ist oder sich kein Staat findet, der bereit ist, den Ausländer aufzunehmen (vgl. ebd., Rn. 14). Ein nicht vorhandener Reisepass gehört mit zu den häufigsten Gründen, warum ein ausreisepflichtiger Ausländer nicht abgeschoben werden kann (vgl. Dietz 2017, S. 76). Der Vollständigkeit halber sei hier noch genannt, dass § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG weiter vorgibt eine Duldung auszustellen, wenn die Anwesenheit des Ausländers für die Erforschung eines Sachverhalts eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens für sachgerecht erachtet wird.

Für die oben genannten Gründe der vorübergehenden Aussetzung einer Duldung gibt es viele, die gegen einen gesicherten Aufenthalt aufgrund ihrer Wirkung sprechen. Denn die Wirkung ist meist endlich und mit ihrer Beilegung droht die Abschiebung.

Wird beispielsweise Passlosigkeit als tatsächlicher Grund vorgebracht, so ist zu beachten, dass der Besitz eines gültigen Passes eine der Voraussetzungen für einen späteren Aufenthaltstitel ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) – früher oder später ist also ein solcher für einen dauerhaften Aufenthalt von Nöten. Wirkt ein Ausländer darüber hinaus nicht an der Beschaffung eines Passes mit, verstößt er damit seiner ausweisrechtlichen Pflicht nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Hiernach hat er bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Das Nichtnachkommen der Mitwirkung zur Beschaffung eines Passes kann somit auch ein Grund sein, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit auch die einer Berufsausbildung versagt bleibt. Dies kann im Zusammenwirken mit § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG geschehen, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (und damit auch die Aufnahme einer Ausbildung) versagt, wenn bei dem Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (vgl. Bauer, Dollinger 2018, Rn. 54).

4.2.1.3 Die Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Gleiches, also die Endlichkeit der Gründe, gilt für die Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, die für den Fall eingeführt wurde, dass weder ein rechtliches, noch ein tatsächliches Abschiebehindernis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorliegt, aber dennoch die Erforderlichkeit eines vorübergehenden Aufenthalts aus humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse besteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse kann bestehen, wenn der Ausländer bspw. als Zeuge in einem strafrechtlichen Verfahren gebraucht wird (vgl. Bauer, Dollinger 2018, Rn. 42). Als dringende persönliche oder humanitäre Gründe zählen beispielsweise der Abschluss einer Drogentherapie, eine Operation, die vorübergehende Pflege eines Familienangehörigen, wobei dieser schwer erkrankt sein muss, die Beendigung einer Berufsausbildung oder eines nur noch wenige Wochen dauernden Schuljahres (vgl. Bauer, Dollinger, Rn. 36; Frings, Domke 2017, S. 140). All diese Beispiele zeigen erneut deutlich, dass sie eines dauerhaften Aufenthaltes auf lange Sicht nicht dienlich sein können, da sie „vorübergehend“ oder nur „wenige Wochen dauernd“ als Voraussetzung für einen dringenden persönlichen Grund für eine Duldung immer zeitlich terminiert sind.

4.2.1.4 Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff.

Aufgrund der oben genannten Voraussetzungen ist für die Zielgruppe der UMA und für junge Volljährige vor allem die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG interessant und relevant, wenn sie einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik anstreben. 2015 wurde im Rahmen

des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung und den damit einhergehenden Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (BGBl. v. 31.07.2015 I Nr. 32, S. 1395) in den § 60a Abs. 2 AufenthG „ausdrücklich die Möglichkeit zur Duldung zum Zwecke der Ausbildung“ (Bauer, Dollinger 2018, Rn. 1) eingeführt. Sinn und Zweck des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die Erleichterung der Aufnahme einer Berufsausbildung durch Ausländer, die „nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen“ (ebd., Rn. 37). Mit der Einführung der Ausbildungsuldung sollte dem Effekt entgegengewirkt werden, dass Betriebe Geduldete aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus nicht ausbilden wollten. Hierzu bestimmt der § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG, dass die Ausbildungsuldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird. Da die in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG geforderte qualifizierende Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV dann vorliegt, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt, wird bereits deutlich, welchen Vorteil diese Regelung für UMA auf dem Weg zu einem gesicherten Aufenthalt hat, da die Ausbildungsuldung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nach § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG zudem für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird und somit die Dauer „erheblich von der sonst üblichen deutlich kürzeren Geltungsdauer einer Duldung“ (ebd., Rn. 38) abweicht (vgl. ebd., Rn. 37 ff.).

Nach § 60a Abs. 6 AufenthG werden Vorgaben festgelegt, ob derer dem Ausländer eine Beschäftigung oder eine Ausbildung zu versagen ist. Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn er nur zur Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG nach Deutschland gekommen ist. Versagt bleibt einem Ausländer zudem die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung, wenn bei ihm aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und er dies selbst zu vertreten hat (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Letztlich ist es einem Ausländer verwehrt, eine Beschäftigung oder eine Ausbildung aufzunehmen, wenn er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein, nach dem 31. August 2015 gestellter, Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) (vgl. Bauer, Dollinger 2018, Rn. 37 ff.).

Darüber hinaus sind auch in § 60a Abs. 2 AufenthG Einschränkungen beschrieben. Nach § 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG wird die Ausbildungsuldung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht erteilt, wenn eine Verurteilung des Ausländers aufgrund einer vorsätzlichen Straftat vorliegt – ausgenommen Geldstrafen von 50 bzw. 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach AufenthG oder AsylG nur von Ausländern begangen werden können. Auch sind bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) ein Ausschlusskriterium für die Ausbildungsuldung (vgl. ebd.). Wird die Ausbildung nicht weiter betrieben, fällt der Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG weg und die Duldung erlischt (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 9 AufenthG). Nach § 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG wird dem Ausländer jedoch im Falle der vorzeitigen Beendigung oder des vorzeiti-

gen Abbruchs des Ausbildungsverhältnisses einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt (vgl. Bauer, Dollinger 2018, Rn. 38). Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden (§ 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG).

4.2.1.5 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nach § 60a Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann nach § 18a Abs. 1a AufenthG zum Rechtsanspruch auf eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis führen, wenn eine, der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende, Beschäftigung aufgenommen wird (vgl. Hundt 2018, S. 245 f.). Diese sogenannte 3+2-Regelung (dreijährige Ausbildung, gefolgt von zweijähriger Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung) hat nicht nur für Nutznießer Relevanz, sondern erhält auch auf Landesebene Aufmerksamkeit. So macht das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) im Rahmen eines Erlasses vom Mai 2018 das Anliegen deutlich, dass, im Sinne eines „umfassenden Bürokratieabbau[s] bei Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen auf Landesebene“ (MKFFI 2018, o. S.), die 3+2-Regelung auch hinsichtlich der Interessen von Wirtschaft und Handwerk wirksame Anwendung finden soll und die Ausländerbehörden in Einzelfällen den Kontakt zum Arbeitgeber suchen sollen, um deren etwaige Interessen berücksichtigen zu können (vgl. MKFFI 2018, o. S.).

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG muss, neben der Aufnahme einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, einerseits die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Aufnahme der Beschäftigung nach § 39 AufenthG zustimmen – im Rahmen einer Beschäftigungsbedingungsprüfung wird hier geschaut, ob die vorherrschenden Beschäftigungsbedingungen „nicht schlechter sind als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmende“ (Eichler 2018, S. 27) – andererseits müssen die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Demnach muss der Ausländer über genügend Wohnraum verfügen (§ 18a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dieser definiert sich nach § 2 Abs. 4 AufenthG, nach dem als ausreichender Wohnraum nicht mehr gefordert wird, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Konkretisiert wird diese Angabe durch 2.4.2 der AVwV AufenthG. Hier wird bestimmt, dass für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quad-

ratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen müssen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können (vgl. Eichler 2018, S. 28). Die nach § 18a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG geforderten ausreichenden Deutschkenntnisse entsprechen laut 18a.1.3 AVwV AufenthG dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Weiter spräche der Zuerkennung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG entgegen, wenn die Ausländerbehörde durch den Ausländer vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde (§ 18a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) – hierzu zählen bspw. die Angabe einer falschen Identität oder das Vortäuschen einer Passlosigkeit (vgl. Dienelt 2018, Rn. 16). Eine Behinderung oder ein vorsätzliches Hinauszögern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung durch den Ausländer, welche nach § 18a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG entgegenstünden, können bspw. dann vorliegen, wenn der Ausländer in der Vergangenheit untergetaucht ist, um einer Abschiebung zu entgehen. Nicht unter die Einschränkungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG fällt bspw. der Fall, dass Rechtsmittel eingelegt wurden, nur mit dem Ziel der Zeitgewinnung (vgl. ebd., Rn. 19). Nach § 18a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG darf der Ausländer zudem keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützt haben, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG erteilt zu bekommen. Unterstützend kann zum Beispiel die Mitgliedschaft in einer Organisation oben genannter Art „die Teilnahme an Werbeaktionen“ oder das Spenden an eine extremistische oder terroristische Organisation sein. Der Bezug zu einer der genannten Organisationen ist rechtlich sehr weit gefasst und es ist zu vermuten, dass damit Sicherheitsbedenken i.S.d. § 73 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gemeint sind, die ihrerseits aber nicht näher definiert sind (vgl. ebd., Rn. 22). Nach § 18a Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG dann nicht erteilt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde – ausgenommen Geldstrafen von 50 bzw. 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach AufenthG oder AsylG nur von Ausländern begangen werden können. Auch können Jugendstrafen zum Ausschluss von der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG führen (vgl. ebd., Rn. 23). Gemäß § 18a Abs. 2 Satz 3 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, zu jeder Beschäftigung – es bedarf dann also nicht mehr der Zustimmung der BA nach § 39 AufenthG (vgl. Eichler 2018, S. 27). Zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG kommt es nach § 18a Abs. 1b AufenthG, wenn das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Ausländers aufgelöst wird, oder er aufgrund einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur

von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. Eichler 2018, S. 29).

Nicht deutlich geklärt ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus, eine explizite Norm zur Verlängerung fehlt im Gesetz. Allerdings gehe bspw. das Niedersächsische Innenministerium nach Eichler 2018, laut eines Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 09.01.2018, davon aus, dass „bei (...) Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG“ der § 18 Abs. 2 Satz 3 AufenthG „ins Leere liefe“ (Eichler 2018, S. 29) und deshalb die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 1a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG, nach dem auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung, durch das Land Niedersachsen favorisiert würden. Darüber hinaus wäre aber, im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 1a AufenthG, auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 AufenthG oder § 18 AufenthG möglich, wenn die darin vorausgesetzten Bedingungen weiter erfüllt werden. Dies kommt umso mehr in Betracht, als dass auch in der Gesetzesbegründung zum Integrationsgesetz hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung ausdrücklich von der Perspektive eines Daueraufenthaltsrechts gesprochen wird (BT-Drs. 18/8615 v. 31.05.2016, S. 46) (vgl. Eichler 2018, S. 29).

4.2.2 Die Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung nach § 25 Abs. 5, § 25a, § 25b und § 104a AufenthG

Die Regelungen des § 25 Abs. 5, des § 25a, des § 25b und des § 104a AufenthG haben gemeinsam, dass sie sogenannte Altfälle Geduldeter betreffen, die bereits seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben, da sie zwar ausreisepflichtig geblieben sind, aber, bspw. aufgrund fehlender Reisepapiere oder aufgrund eines die Gesundheit betreffenden Ausreisehindernisses oder einer Duldung Minderjähriger nach § 58 Abs. 1 AufenthG, nicht abgeschoben werden konnten. Sie bieten auf der Ebene verschieden langer Verweildauer in Deutschland unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. Dietz 2017, S. 54 ff.).

Hinsichtlich UMA soll allerdings nur der § 25a Abs. 1 AufenthG im Folgenden näher betrachtet werden, da er sich konkret an jugendliche oder heranwachsende geduldete Ausländer wendet, denen bei Erfüllung einer Reihe von Kriterien nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Ein Jugendlicher ist, definiert nach § 1 Abs. 2 JGG, eine Person ab 14 Jahren, die noch nicht 18 ist, ein Heranwachsender ist, wer 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist (vgl. Wunderle, Röcker 2018, Rn. 10).

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu bekommen, muss sich der Ausländer nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Aufgrund der Forderung des „ununterbrochenen Aufenthalts“ ist es nicht ratsam, das Bundesgebiet in dieser Zeit überhaupt zu verlassen, wenn eine Aufenthaltssicherung nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch den UMA oder Heranwachsenden angestrebt wird, da die Frist von vier Jahren bei Rückkehr ins Bundesgebiet neu beginnt. Allerdings wird eine kurzfristige, von der Ausländerbehörde erlaubte Auslandsreise als Ausnahme angeführt (VGH BW, Urteil v. 09.12.2009 – 13 S 2092/09, juris) (vgl. Wunderle, Röcker 2018, Rn. 11). § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bestimmt „als bildungsbezogenes Integrationskriterium“ (Wunderle, Röcker 2018, Rn. 12) einen in der Regel seit vier Jahren erfolgreichen Schulbesuch oder den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses im Bundesgebiet als Kriterium für die Aufenthaltserlaubnis. Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt bspw. vor, wenn der Schüler in die nächste Klasse versetzt wird oder davon auszugehen ist, dass dies geschieht – hier spielen auch die vorangegangenen Leistungen oder das regelmäßige Besuchen der Schule eine Rolle. Als anerkannte Schulabschlüsse gelten alle Schulabschlüsse wie Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss oder Abitur. Als Berufsabschluss zählt bspw. die „Gesellenprüfung sowie der Erwerb sonstiger staat[lich] anerkannter Ausbildungsdiplome“ (ebd.) (vgl. ebd.). In § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG sieht das Gesetz eine Altersbegrenzung vor. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss demnach vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden, der Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss somit aber nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegen (vgl. ebd., Rn. 13). Weiter muss es aufgrund der bisherigen Ausbildung des Ausländers und seiner Lebensverhältnisse gewährleistet erscheinen, dass er sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Hierfür ist eine „positive Integrationsprognose“ (Wunderle, Röcker 2018, Rn. 14) erforderlich, die bspw. Sprachkenntnisse, Schulbildung, soziales Engagement oder das soziale Umfeld in Augenschein nimmt (vgl. ebd.). Zudem dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt (25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG).

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist es für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, entgegen der oben genannten Vorgaben zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG nicht vonnöten, dass der Lebensunterhalt durch den jugendlichen oder heranwachsenden Ausländer selbst gesichert wird, solange er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet (vgl. Wunderle, Röcker 2018, Rn. 16). § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG untersagt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in dem Fall, dass die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staats-

angehörigkeit ausgesetzt ist und setzt eine „strenge Kausalität zwischen dem Fehlverhalten des Ausl[änders] u[nd] der Aussetzung der Abschiebung“voraus (vgl. ebd., Rn. 19).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG kann nach § 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für drei Jahre erteilt werden und kann auch verlängert werden, wobei nach § 8 Abs. 1 AufenthG auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie auf die Erteilung (vgl. ebd., Rn. 5).

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

5 Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, einen Überblick über die rechtliche Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu erschaffen. Im engen Zusammenhang damit sollten die Bleibeperspektiven unter Berücksichtigung verschiedener Gesetzesnormen dargestellt und erörtert werden.

Um der Zielgruppe UMA in Form rechtlicher Grundlagen gerecht zu werden, wurde zunächst, um eine Grundlage der Rechte zu erläutern, die sich sowohl auf den potenziellen Status des Geflüchteten als auch auf den Status der Kindheit beziehen, die GFK als internationaler Bezugspunkt für das Flüchtlingsrecht und die UN-KRK als internationaler Bezugspunkt für Kinderrechte dargestellt.

Hier wurde festgestellt, dass die GFK als Bundesrecht gilt und dass dem Art. 1 A Nr. 2 GFK die Definition des Flüchtlings entstammt. Die UN-KRK wurde hinsichtlich einiger ausschlaggebender Vorgaben vorgestellt. An dieser Stelle sei noch einmal der Anspruch eines Kindes auf besonderen Schutz durch den Staat aus Art. 20 Abs. 1 UN-KRK hervorgehoben, welcher in der speziellen Situation eines unbegleiteten minderjährigen Kindes greift und damit von großer rechtlicher Relevanz für den Umgang mit UMA ist.

Um sich der rechtlichen Situation auf nationaler Ebene weiter anzunähern, wurden im Folgenden EU-Rechte dargestellt, die der Entwicklung einer gemeinsamen Politik der EU im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz im Rahmen diverser ebenfalls beschriebener EU-Richtlinien, dienen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Dublin III-Verordnung bezüglich ihrer Relevanz für die Zielgruppe dargestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Verteilung nach Dublin-III Verordnung für UMA im Regelfall, außer für den Fall, dass sich Familienangehörige in einem anderen Dublin-Staat aufhalten und eine Zusammenführung nicht dem Kindeswohl widerspricht, keine Bedeutung hat.

Hinsichtlich des innerstaatlichen Rechts wurden zunächst Asyl- und Aufenthaltsgesetz als Regelwerke des Asyl- und Aufenthaltsrechts in einer Übersicht dargestellt. Als besonders relevant für UMA konnte hier herausgestellt werden, dass einer Abschiebung Minderjähriger in den meisten Fällen der § 58 Abs. 1a AufenthG entgegensteht.

Anschließend wurde das Jugendhilferecht erläutert, welches für UMA von äußerster Relevanz ist, da es ab seinem Eintritt ins Bundesgebiet aufgrund des Primats des Jugendhilferechts die auf UMA anzuwendende Rechtsgrundlage bildet. Besonders hervorzuheben waren in diesem Rahmen die Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme, da sich anhand des Erst-Screenings, das während der vorläufigen Inobhutnahme durchgeführt wird, entscheidet, ob der UMA im Bundesgebiet weiter verteilt werden kann und darf, oder von einer Verteilung ausgeschlossen wird.

Um darzustellen, welche Relevanz die Jugendhilfe auch im Hinblick auf die Bleibeperspektiven hat, wurden in Kap. 4.2.2.2 nicht nur Anschlusshilfen an die reguläre Inobhutnahme, die der vorläufigen Inobhutnahme folgt, sondern auch die Wichtigkeit der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

dargestellt. Diese haben sowohl quantitativ, gemessen an den Zahlen junger Volljähriger, als auch qualitativ, bspw. hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Maßnahmen der Jugendhilfe, die durch weiterführende Hilfen für junge Volljährige gewahrt werden können, große Bedeutung. Auch können Hilfen für junge Volljährige als Unterstützung für den Übergang in Selbstständigkeit und Integration, die wiederum für die Bleibeperspektive ausschlaggebend sein können, hilfreich sein.

Im Rahmen der in Kap. 5 beschriebenen Bleibeperspektiven wurden zwei Wege der Aufenthaltssicherung dargestellt – der asylrechtliche sowie der aufenthaltsrechtliche. Hinsichtlich des asylrechtlichen Vorgehens wurden vier verschiedene Schutzformen dargestellt, die bei einem Asylantrag durch das BAMF geprüft werden – das Asylgrundrecht nach § 16a GG, der Flüchtlingsschutz nach §§ 3 ff. AsylG und der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG sowie die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Dass Art. 16a GG bei Einreise auf dem Landweg hinsichtlich einer möglichen Asylanerkennung keine Bedeutung hat, macht die weiteren in diesem Kap. vorgestellten Schutzformen umso relevanter. Hinsichtlich des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG ist es vor allem für UMA interessant, dass auch sogenannte Nachfluchtgründe geltend gemacht werden können, wenn sich ein Jugendlicher in seiner Persönlichkeit so entwickelt, dass daraus wiederum Verfolgungsgefahren entstehen. Der Aufenthalt kann mit einer Zuerkennung des Schutzes nach § 3 AsylG für zunächst drei Jahre gesichert werden. Der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG ist insofern relevant, als dass er unabhängig einer Verfolgung und damit auch der Wortbedeutung subsidiär, behelfsmäßig, folgend, zusätzlich einen drohenden ernsthaften Schaden als Schutzberechtigung benennt. Eine Aufenthaltserlaubnis wird bei seiner Zuerkennung allerdings zunächst nur für ein Jahr erteilt, kann aber bei Verlängerung für zwei weitere Jahre zuerkannt werden. Der Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ist die letzte durch das BAMF zu prüfende Schutzform, wenn keine der drei vorangegangenen Gültigkeit erhalten hat. Bei Zuerkennung wird eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr bewilligt.

Da es aus verschiedenen Gründen sein kann, dass ein Asylverfahren entweder keinen Erfolg hat, es also zur finalen Ablehnung des Asylantrags kommt, oder es, zum Beispiel aufgrund einer Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat, nicht ratsam ist überhaupt einen Asylantrag zu stellen, wurde in Kap. 5.2 der aufenthaltsrechtliche Weg erläutert. Dieser verläuft in erster Linie über eine Aufenthaltsduldung nach § 60a AufenthG, die im Rahmen des Kapitels mit seinen Voraussetzungen näher erläutert wurde. Da aber eine Duldung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nur solange Bestand hat wie ein Ausreisehindernis besteht und immer nur für maximal sechs Monate am Stück vergeben wird, wurde in der Folge die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG dargestellt, die den Aufenthalt für die Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung sichert.

Dieser Weg erscheint auch mit Hinblick auf die 3+2-Regelung besonders attraktiv, nach der eine bis zu dreijährige Ausbildungsduldung zur Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nach erfolgreichem Abschluss mit einer zunächst zweijährigen Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a Au-

fenthG verknüpft werden kann, wenn für diese zwei Jahre eine Beschäftigung aufgenommen wird, die der erworbenen beruflichen Qualifikation der vorangegangenen Ausbildung entspricht. Auf diese Weise kann die 3+2-Regelung zunächst insgesamt fünf Jahre Aufenthalt sichern und auch eine Verlängerung sollte in den meisten Fällen möglich sein. All dies unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen erfüllt und Gründe für ein Versagen der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG oder der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG nicht gegeben sind.

Für jugendliche und heranwachsende Ausländer kann zudem der § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltssicherung bieten. Er wurde für Fälle eingeführt, in denen Ausländer schon seit längerer Zeit geduldet in Deutschland leben. Im Falle des § 25a Abs. 1 AufenthG muss ein Jugendlicher oder Heranwachsender, neben anderen Voraussetzungen, mindestens vier Jahre ohne Unterbrechung in Deutschland aufhältig sein und darf bei Antragsstellung noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben um eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre zu erhalten, die wiederum verlängert werden kann.

Es zeigt sich also deutlich, dass für die Bleibeperspektive von UMA und jungen Volljährigen gerade die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG interessant sind, da diese auch nicht an eine bestimmte Aufenthaltsdauer in Deutschland gebunden sind. Die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, die unter anderem auch sprachliche Fähigkeiten einschließen, kann eine Hürde darstellen. Allerdings sind hier im Besonderen die Akteure der Jugendhilfe gefragt, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen ihrer Arbeit perspektivisch auf diese Art der Aufenthaltssicherung vorzubereiten – zumindest dann, wenn sich weder eine der Schutzformen des Asylrechts noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG anbieten.

6 Ausblick

Wagt man hinsichtlich der rechtlichen Situation von UMA in Deutschland und vor allem der Bleibeperspektiven von UMA einen Ausblick, so kommt man nicht am geplanten Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) vorbei. Die hierin geplanten Änderungen, vor allem auch des AufenthG, sollen laut Gesetzesentwurf die Fachkräftesicherung durch gezielte und gesteuerte Zuwanderung unterstützen um inländische Potenziale zu heben (BMI 2018). Von einer Reihe von Änderungen sind hinsichtlich des Themas dieser Arbeit vor allem die geplanten Änderungen hinsichtlich der Ausbildungsduhlung und der Aufenthaltserlaubnis zwecks Beschäftigung relevant.

Die Ausbildungsduhlung wird demnach in einen eigenen § 60b AufenthG ausgelagert und ist zu erteilen, wenn der Ausländer im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG ist und eine nach § 60b Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannte Ausbildung aufnimmt, die nach § 60b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bedeutet. Neu ist an dieser Stelle die konkrete Erweiterung der Ausbildungsduhlung auf Assistenz- und Helferberufe nach § 60b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG. Allerdings werden hierfür recht enge Voraussetzungen vorgegeben. So muss an die Assistenz- oder Helferausbildung zur Erteilung der Ausbildungsduhlung eine qualifizierte Berufsausbildung anschließen, zu der bereits eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. In seiner Stellungnahme vom 06.12.2018 sieht der Sozialverband „Der Paritätische“ hier zudem als verfehlt, dass die Einstiegsqualifizierung, die einen wichtigen Schritt in den Arbeitsmarkt darstelle, nicht mit aufgenommen wurde (vgl. Der Paritätische 2018, S. 4).

Nach wie vor werden Ausschlussgründe zur Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 6 AufenthG festgelegt. So wird der § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG insofern geändert, als dass nicht mehr nur Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, von einer Erwerbstätigkeit und der Aufnahme oder Fortführung einer Berufsausbildung, die vorwiegend in fachtheoretischer Form durchgeführt wird, ausgeschlossen werden, sondern auch Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag zurückgenommen oder erst gar keinen gestellt haben. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 AufenthG schließt zudem Ausländer, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, aus. Diese Erweiterungen stoßen auf Kritik. So merkt der Sozialverband „Der Paritätische“ in oben genannter Stellungnahme an, dass auf diese Weise der Weg, keinen Asylantrag zu stellen oder diesen zurückzunehmen, um eine Ausbildungsduhlung zu erhalten, für UMA aus sicheren Herkunftsstaaten verwehrt bliebe und darüber hinaus sogar „begonnene schulische Ausbildungen abgebrochen werden müssten“ (Der Paritätische 2018, S. 3).

Nachvollziehbare Kritik wird von Seiten des Sozialverbands auch daran laut, dass die Ausbildungsduldung nach § 60b AufenthG weiterhin nur als Duldung gilt und nicht als Aufenthaltserlaubnis, was gegen eine erhöhte Sicherheit eines Aufenthalts sowohl für den Auszubildenden als auch für den Ausbildungsbetrieb spreche (vgl. Der Paritätische 2018, S. 4).

Die sogenannte 3+2-Regelung, die bis dato nach § 18a Abs. 1a AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG geregelt ist und eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung ermöglicht, wird laut Gesetzesentwurf nach § 19d Abs. 1a AufenthG fortbestehen und nach wie vor, nun nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60b AufenthG, bei Erfüllung der Voraussetzungen oben genannte Aufenthaltserlaubnis bieten.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Literaturverzeichnis

AKJ (2016). *Unbegleitete ausländische Minderjährige im Spiegel von Asyl- und Jugendhilfestatistik*. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), Heft Nr. 3/16, 19. Jg. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/55_KomDat_3_2016.pdf (Zugriff 02.11.2018, 11.34 Uhr)

AKJ (2017). *Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen*. In: Arbeitsstelle der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), Heft Nr. 2 und 3/17, 20. Jg. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft2_3_KomDat.pdf

AKJ (2018). *Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger und regulärer Inobhutnahme*. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), Heft Nr. 2/18, 21. Jg. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter http://akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2018_Heft2_KomDat.pdf

BAGLJÄ (2017). *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren*. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2. aktualisierte Fassung). Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf

BAMF (2016a). *Migrationsbericht 2015*. Berlin: Bundesministerium des Innern (Hrsg.). Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2015.pdf;jsessionid=FF31F5B95F6B0FE8FE3D1B2CEDDD3494.2_cid359?__blob=publicationFile

BAMF (2016b). *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.). Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb29-iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile

BAMF (2018a). *Sichere Herkunftsstaaten*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html>

BAMF (2018b). *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status, Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (Hrsg.). Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.pdf?__blob=publicationFile

BAMF (2018c). *Königsteiner Schlüssel 2018, Veröffentlichung vom 06.11.2018*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

BAMF (2018d). *Das Bundesamt in Zahlen 2017, Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.). Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2017.pdf?__blob=publicationFile

BAMF (2018e). *Familienasyl und Familiennachzug*. Zugriff am 30.12.2018. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Verfügbar unter <https://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/FamilienasylFamiliennachzug/familienasyl-familiennachzug-node.html>

Bauer, I.; Dollinger, F. W. (2018). *AufenthG § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)*. In: Bergmann, J.; Dienelt, K. (Hrsg.). *Kommentar Ausländerrecht* (12. Auflage). München: C. H. Beck.

Bender, D. (2016). *UN-Kinderechtskonvention*. In: Hofmann, R. M. *Ausländerrecht*. Nomos. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://beck-online.beck.de.ezp.hs-duessedorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fhofmannhoffmannhkauslr_2%2Faufenthg%2Fcont%2Fhofmannhoffmannhkauslr.aufenthg.vor1.p1.glii.htm&pos=3&hlwords=on

BMI (2017). *Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz*. Bundesministerium des Innern. Zugriff am 30.12.2018. Verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-duldungsregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMI (2018). *Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes*. Bundesministerium des Innern. Zugriff am 30.12.2018. Verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurf_e/fachraefteeinwanderungsgesetz-refe.pdf;jsessionid=BC9E006D76F2AFC83896184116CCB4EC.1_cid287?__blob=publicationFile&v=1

Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (2016). *Das Jugendamt – eine sozialpädagogische Fachbehörde, die unbegleiteten Minderjährigen zu ihrem Recht verhilft und Lebenswege positiv mitgestaltet*. In: Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

BUMF (2015). *Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer_in“*. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://bumf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_umA-1.pdf

Büchner, A.-C.; Hinz, D. (2018). *Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von UMF und jungen volljährigen Geflüchteten*. In: *Jugendamt*, Heft 9/2018, S. 380-384. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/B%C3%BCchner-Hinz_JAmt-2018_380-1.pdf

Cremer, H. (2016). *Das Recht eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auf Betreuung und Unterbringung nach Art. 20 der UN-Kinderechtskonvention*. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, S. 4-9. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veroeffentlichungen/download/schwerpunktartikel_kostenlos.pdf

Der Paritätische (2018). *Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz*. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/bbd6201665da2d33c125835c004b83e6/\\$FILE/FEGstellna.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/bbd6201665da2d33c125835c004b83e6/$FILE/FEGstellna.pdf)

Destatis (2017a). *Schutzsuchende Glossar*. Statistisches Bundesamt. Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Methoden/Infografik_SchutzsuchendeBegriffe.pdf?__blob=publicationFile

Destatis (2017b). *Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsrechtlichem Status*. Statistisches Bundesamt. Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevolkerung/Tabellen/AufenthaltsrechtlicherStatus.html>

Destatis (2018a). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017*. Statistisches Bundesamt. Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/VorlaeufigeSchutzmassnahmen5225203177004.pdf?__blob=publicationFile

Destatis (2018b). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2017*. Statistisches Bundesamt. Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendBevoelkerung2010200177004.pdf?__blob=publicationFile

Dienelt, K. (2018). *AufenthG § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung*. In: Bergmann, J.; Dienelt, K. (Hrsg.): *Kommentar Ausländerrecht* (12. Auflage). München: C. H. Beck

Eichler, K. (2018). *Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe*. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.). Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-08_ausbildungsduldung-2018_web.pdf

Espenhorst N., Noske B. (2016a). *Asyl- und Aufenthaltsrecht*. In: Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

Espenhorst N., Noske B. (2016b). *Serviceteil: Zentrale Institutionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe für die Zukunft unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge*. In: Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

Frings, D.; Domke, M. (2017). *Asylarbeit. Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis*. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag (2. Auflage).

González Méndez de Vigo, N. (2016). *Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII*. In: Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

González Méndez de Vigo, N.; Karpenstein, J.; Schmidt, F. (2017). *Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte*. Berlin: Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.). Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://bumf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf

Gravelmann, R. (2016) *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Hansbauer, P.; Alt, F. (2016). *Heimerziehung und betreutes Wohnen*. In: Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

Hocks, S.; Leuschner, J. (2017). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt. Ein Leitfaden für die Praxis*. Regensburg: Walhalla Fachverlag. Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com.ezp.hs-duesseldorf.de/lib/bibl/detail.action?docID=4863374>

Hörich, C. (2017). *Das Asylverfahren*. In: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. Freiburg im Breisgau: Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hrsg.) (2. überarbeitete und erweiterte Auflage).

Huber A.; Lechner C. (2017). *Die Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Deutschland*. Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdosiers/243276/unbegleitete-minderjaehrige-gefluechtete>

Huber, B. (2016). *AufenthG § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen*. In: Huber, B. (Hrsg.). Aufenthaltsgesetz (2. Auflage). C.H. Beck.

Hundt, M. (2018). *Rechtliche Rahmenbedingungen für geflüchtete Familien*. In: Henkel, J.; Neuß, N. (Hrsg.). Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung Pädagogische Perspektiven für die Schule und Jugendhilfe. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Informationsverbund Asyl und Migration (2015). *Das Dublin-Verfahren. Hintergrund, Ablauf, Fallbeispiele, weiterführende Informationen*. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf

Kirchhoff, G. (2016). *Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*. In: jurisPR-SozR 2/2016 Anm. 1. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://www.juris.de.ezp.hs-duesseldorf.de/perma?d=jpr-NLSRADG000116>

Marx, R. (2014). *Änderungen im Dublin-Verfahren nach der Dublin III-Verordnung*. In: ZAR 2014, S. 5 ff. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://beck-online.beck.de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzar%2F2014%2Fcont%2Fzar.2014.5.1.htm&pos=4&hlwords=on#FNA3>

Masuch, T.; Gordzielik, T. (2016). *AufenthG § 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)*. In: Huber, B. (Hrsg.). Aufenthaltsgesetz (2. Auflage). C.H. Beck.

Maywald, J. (2018). *Zwischen Trauma und Resilienz. Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland*. In: Henkel, J.; Neuß, N. (Hrsg.). *Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung. Pädagogische Perspektiven für die Schule und Jugendhilfe*. Stuttgart: W. Kohlhammer.

MKFFI (2018). *Erlass vom 17.05.2018*. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/begleiterlass_32-erlass.pdf

Neundorf, K. (2016). *Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher*. ZAR 2016, 201, beck-online.

Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter

<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzar%2F2016%2Fcont%2Fzar.2016.201.1.htm&pos=1&hlwords=on>

Samel, K.-C. (2018). *AufenthG § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen*. In: Bergmann, J.; Dienelt, K. (Hrsg.). *Kommentar Ausländerrecht (12. Auflage)*. München: C. H. Beck

Schmid-Obkirchner, H. (2015). *SGB VIII § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung*. In: Wiesner, R. (Hrsg.). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar (5. überarbeitete Ausgabe)*. C.H. Beck.

Statista (2018). *Wichtigste Flüchtlingsrouten in die EU*. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://de.statista.com/infografik/16104/wichtigste-fluechtlingsrouten-in-die-eu/>

UNHCR (2018). *Pressemitteilung zum Weltflüchtlingsbericht 2017*. Zugriff am 28.12.2018. Verfügbar unter <https://www.unhcr.org/dach/de/23912-weltfluechtlingsbericht-deutlich-weniger-asylsuchende-deutschland-dramatische-entwicklung-weltweit.html>

UNICEF (2018). *Die Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention*. Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Zugriff am 29.12.2018. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/kurze-geschichte-der-kinderrechte>

Wunderle, S.; Röcker, I. (2018). *AufenthG § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden*. In: Bergmann, J.; Dienelt, K. (Hrsg.): *Kommentar Ausländerrecht (12. Auflage)*. München: C. H. Beck.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema: *Die rechtliche Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Deutschland mit dem Schwerpunkt Bleibeperspektiven* selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe.

Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Düsseldorf, 30.12.2018

Eike-Henning Hövermann

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF